Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

Band: 187 (2008)

Artikel: In fremden Händen : die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute

Autor: Häsler, Mirjam

Kapitel: Anhang

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1006830

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anhang

I. Tabellen und Grafiken

I. a. Tabelle und Grafik «Anzahl Kostkinder in der Schweiz 1910»

Kostkinder, Zahlenbeispiel für das Jahr 1910

Kanton	Schweiz	Ausland	Total	Kinder unter 14 Jahren überhaupt	Pflegekinder %
Bern	12 243	567	12 810	223 107	5,7
Waadt	4 203	783	4 986	92 547	5,4
Baselland	1 109	238	1 347	25 884	5,2
Aargau	3 530	369	3 899	78 073	5,0
Freiburg	2 271	118	2 389	50 564	4,7
Luzern	2 378	149	2 527	54 795	4,6
Zürich	4 515	1 396	5 911	142 078	4,2
Thurgau	1 267	338	1 605	41 153	3,9
Schaffhausen	374	153	527	14 155	3,7
Genf	633	589	1 222	33 173	3,6
Solothurn	1 368	89	1 457	41 309	3,5
Appenzell AR	519	105	624	18 146	3,4
Obwalden	175	8	183	5 944	3,1
Baselstadt	**514**	**526**	**1 040**	**39 188**	**2,7**
Neuenburg	836	218	1 054	38 962	2,7
Uri	200	15	215	8 169	2,6
St. Gallen	1 849	514	2 363	92 910	2,5
Appenzell IR	117	3	120	5 153	2,3
Zug	187	27	214	9 116	2,3
Schwyz	342	48	390	20 008	2,0
Wallis	662	126	788	42 161	1,9
Glarus	150	20	170	9 351	1,8
Nidwalden	77	10	87	5 016	1,7
Graubünden	430	118	548	33 596	1,6
Tessin	287	269	556	48 682	1,1
Total Schweiz	**40 236**	**6 796**	**47 032**	**1 173 240**	**4,0**

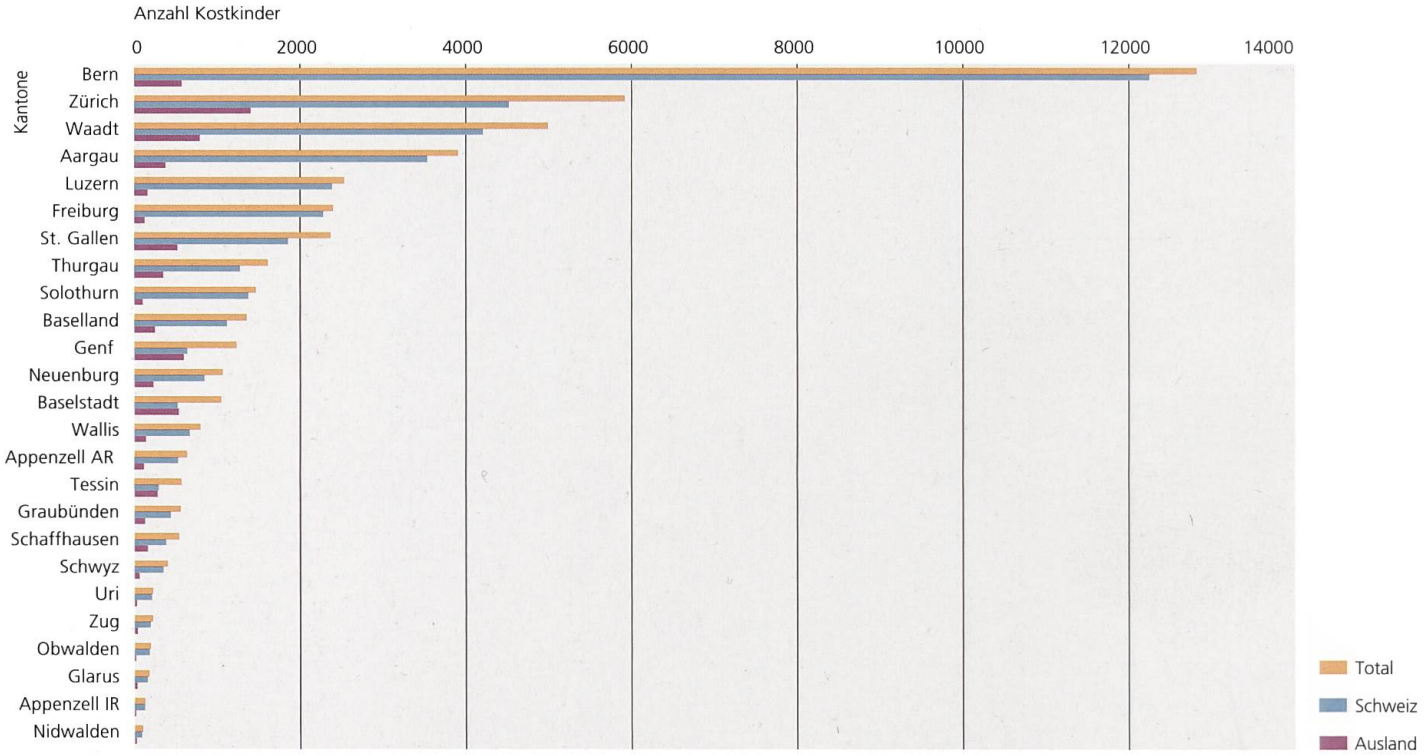

Quelle: Wild: Kostkinderwesen, S. 113–115 und Weiss: Pflegekinderwesen, S. 137.

I. b. Tabelle und Grafiken «Statistik Pflegekinder 1904–1985 (1999–2003)»

Statistik Pflegekinderwesen Basel-Stadt 1904–1985, 1999–2003

	Pflegekinder		Pflegeorte		Geschlecht		Legitimität		Alter			Herkunft	
Jahr	insgesamt	Ende Jahr	insgesamt	Ende Jahr	Mädchen	Knaben	ehelich	unehelich	0-2 Jahre	3-6 Jahre	7-15 Jahre*	Schweiz	Ausland
1904	12												
1905	64	45											
1906	75												
1907	452				258	194	202	250				242	210
1908	842		774	656	459	383	486	356	400	222	220	424	418
1909	938		1290	600	499	439	529	409	433			451	487
1910	1055	644	1233	803	558	497	585	470	452	357	346	491	564
1911	1077	649	1045	835	544	533	585	492	347	366	364	482	595
1912	1045	608	1113	885	506	539	573	472	442	267	336	446	599
1913	1026	648	1116	904	525	501	540	486	273	391	362	436	590
1914	1000	596	1155	884	518	482	514	486	405	262	333	426	574
1915	946	723	1242	1038	505	441	499	447	330	284	332	418	528
1916	1046	751	1320	1064	553	493	604	442	225	349	472	451	595
1917	1054	797	1336	1113	550	504	617	437	179	443	432	479	575
1918	1033	761	1344	1102	549	484	615	418	187	332	514	473	560
1919	955	663	1266	937	499	456	550	405	104	315	536	466	489
1920	848	605	1089	804	434	414	494	354	125	244	479	436	412
1921	729	529	911	671	393	336	423	306	101	188	440	398	331
1922	650	430	785	593	388	262	281	369	140	184	326	303	347
1923	571	436	741	630	310	261	325	246	115	138	320	339	232
1924	623	430	780	572	304	290	342	252	116	142	336	369	225
1925	589	431	738	572	299	290	251	338	79	198	312	372	217
1926	520	372	694	530	280	240	219	301	67	136	317	196	324
1927	514	364	684	543	267	247	236	278	75	139	300	339	175
1928	529	399	717	609	287	242	284	245	103	142	284	350	179
1929	569	392	794	662	295	274	304	265	101	168	300	385	184
1930	539	415	811	696	294	245	288	251	105	191	243	345	194
1931	590	430	903	723	299	291	314	276	154	126	310	402	188
1932	632	442	920	672	331	301	330	302	169	175	288	433	199
1933	611	453	838	726	310	301	334	277	155	172	284	427	184
1934	656	485	920	778	330	326	340	316	101	263	292	467	189
1935	726	531	1015	857	385	341	398	328	91	218	417	509	217
1936	743	536	1074	634	394	349	421	322	68	257	418	522	221
1937	771	560	840	673	405	366	418	353				565	206
1938	823	556	874	694	434	389	450	373	205	215	403	617	206
1939	800	573	909	556	422	378	411	389	125	228	447	602	198
1940	793	559	744	553	416	377	394	399	189	214	390	635	158
1941	797	575	734	546	398	399	426	371	137	269	391	642	155
1942	820	603	750	543	416	404	435	385	207	161	452	640	180
1943	859	576	721	530	412	447	474	385	244	207	408	718	141
1944	821	557	701	557	393	428	434	387	232	203	386	696	125
1945	791	584	722	547	398	393	417	374	198	226	367	674	117
1946	867	581	706	556	440	427	472	395	168	349	350	752	115
1947	834	558	684	456	423	411	453	381	274	188	372	728	106
1948	803	563	620	441	408	395	423	380	285	210	308	706	97
1949	809	561	606	429	407	402	398	411	307	178	324	713	96
1950	775	554	601	432	398	377	401	374	293	193	289	685	90
1951	813	560	626	447	410	403	417	396	302	212	299	717	96
1952	854	583	610	390	432	422	424	430	307	212	335	737	117
1953	774	579	548	445	398	376	383	391	278	196	300	666	108
1954	642	513	653	490	341	301	348	294	130	179	333	556	86
1955	661	503	651	483	353	308	363	298	114	155	392	578	83
1956	629	506	637	500	331	298	340	289	194	151	374	558	71
1957	619		658	475	319	300	328	291	94	189	336	548	71
1958	624		635	502	324	300	337	287	113	186	325	539	85
1959	629	481	629	502	329	300	332	297	127	141	361	529	100
1960													
1961	616	476	603	443	334	282	339	277	148	132	336	483	133
1962	619	495	582	445	322	297	341	278	162	143	314	471	148
1963	658	512	604	477	345	313	372	286	190	144	324	464	194
1964	698	587	659	528	349	349	408	290	220	164	314	456	242
1965	792	618	721	557	405	387	480	312	258	188	346	486	306
1966	813	637	685	572	406	407	512	301	269	194	350	479	334
1967	806	589	714	524	416	390	498	308	243	203	360	488	318
1968	768	589	659	467	405	363	465	303	219	190	359	463	305
1969	755	563	591	491	395	360	463	292	209	187	359	446	309
1970	726	557	602	490	387	339	457	269	199	170	357	420	306
1971	697	539	611	480	370	327	414	283	171	166	360	413	284
1972	648	484	582	454	335	313	381	267	151	152	345	367	281
1973	598	409	554	397	307	291	351	247	125	146	327	346	252
1974	517	350	500	374	251	266	311	206	104	132	281	304	213
1975	434	320	469	347	212	222	267	167	89	110	235	265	169
1976	400	304	423	320	193	207	245	155	80	94	226	252	148
1977	366	275	387	307	179	187	231	135	73	67	226	236	130
1978	330	263	434	322	164	166			56	65	209	220	110
1979	342	267	475	276	182	160			56	72	214	235	107
1980	339	272	452	283									
1981	310	252	470	220	156	154			42	54	214	233	77
1982	298	228	274	235								165	63
1983	282	218	288	225									
1984	264	198	266	217								146	52
1985	238	184	261	202								131	53
1999	118	94		102									
2000	130	103		114									
2001	129	99		130									
2002	126	96		129									
2003	132	98		125									

* ab 1966: bis 16 Jahre

Quellen: Bericht Pflegekinderwesen 1904–1954, S. 7–8. Jahresberichte des Pflegekinderwesens

Pflegekinder: Insgesamt und Ende Jahr

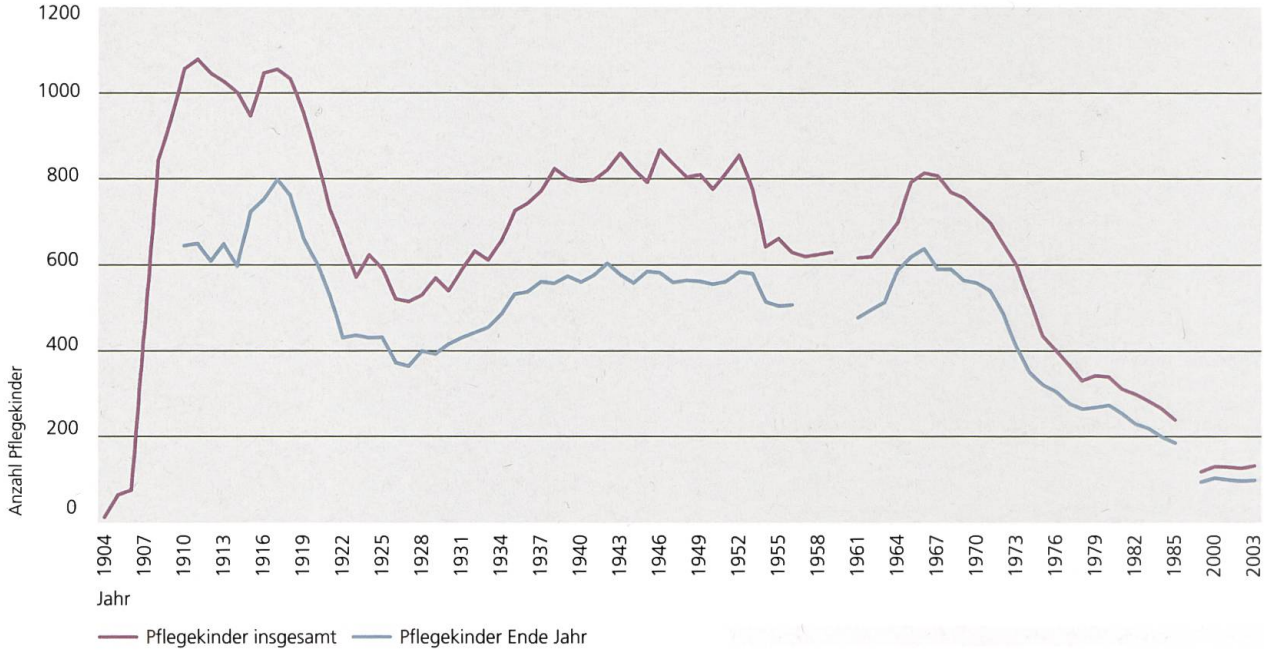

Pflegekinder: Geschlecht

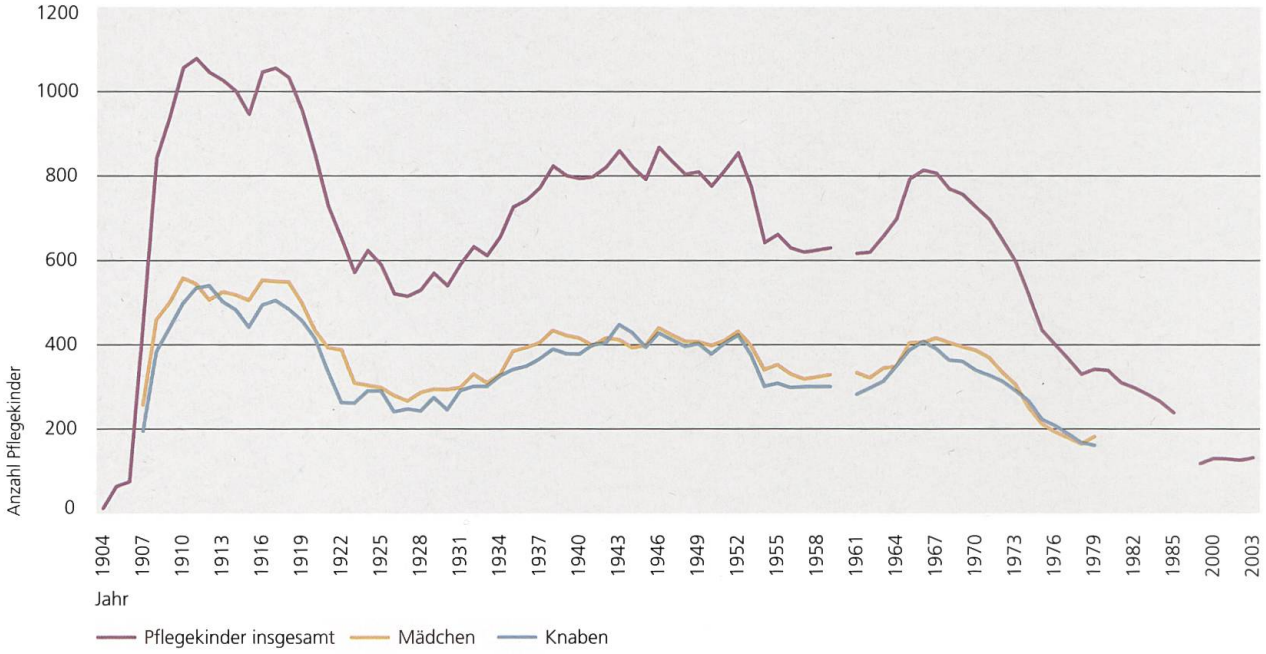

Pflegekinder: Legitimität

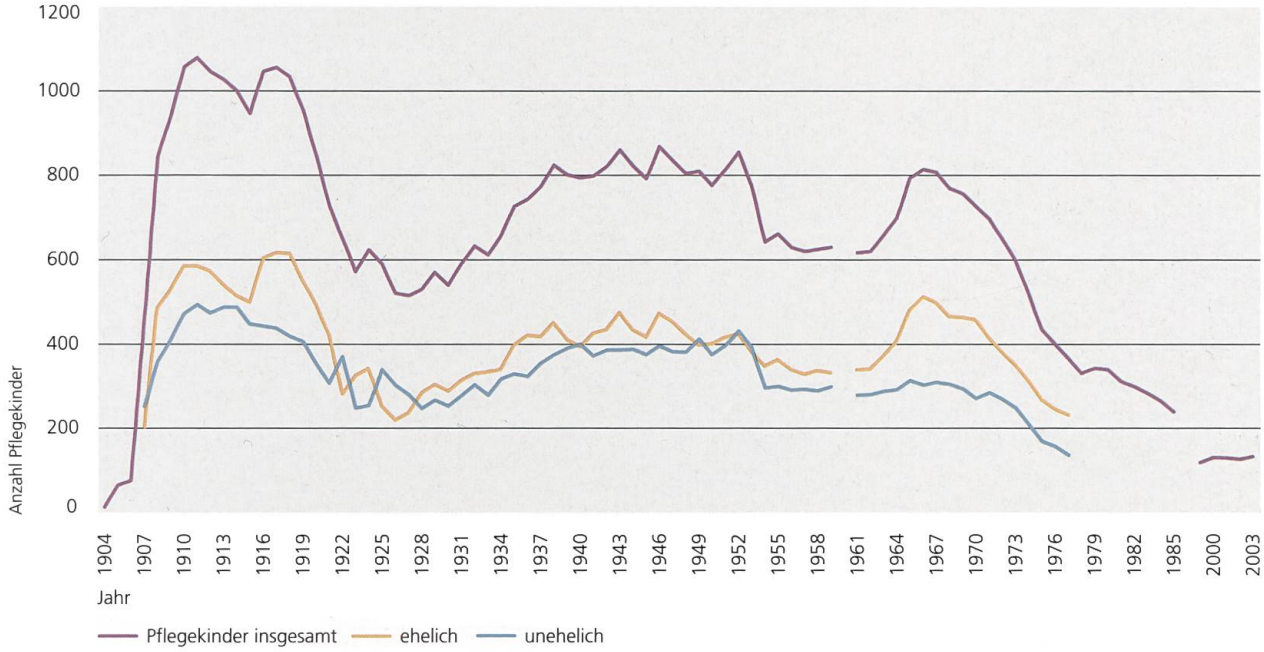

Pflegekinder: Alter

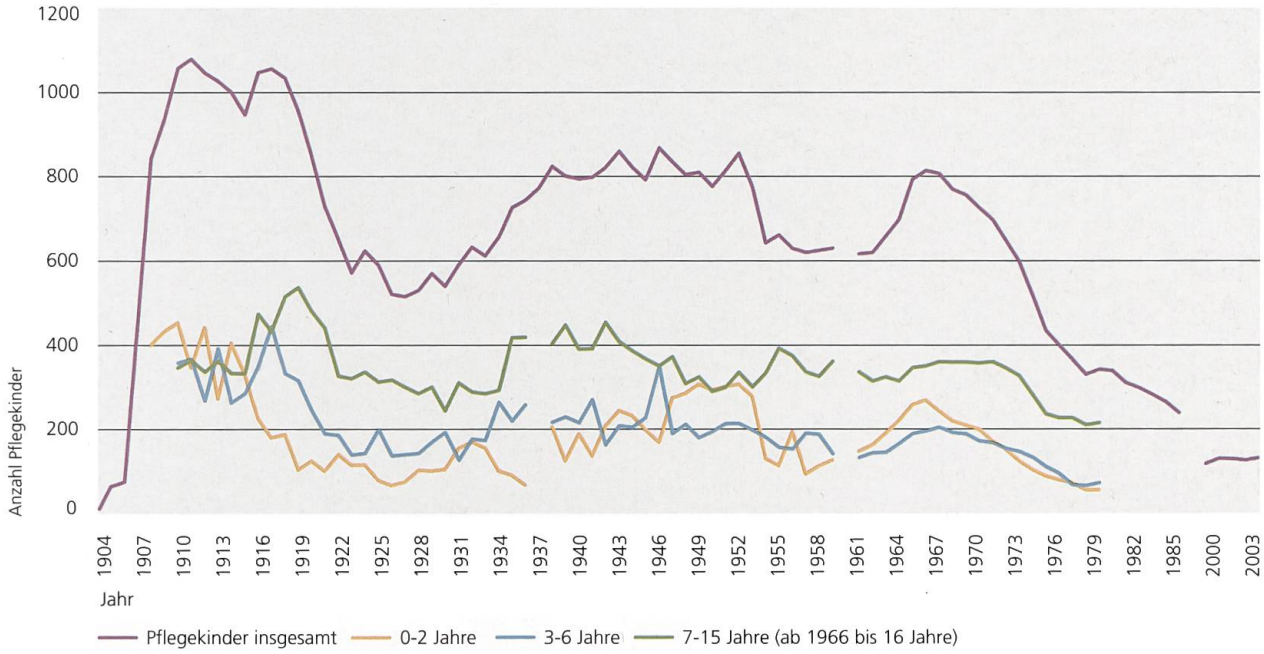

Pflegekinder: Herkunft

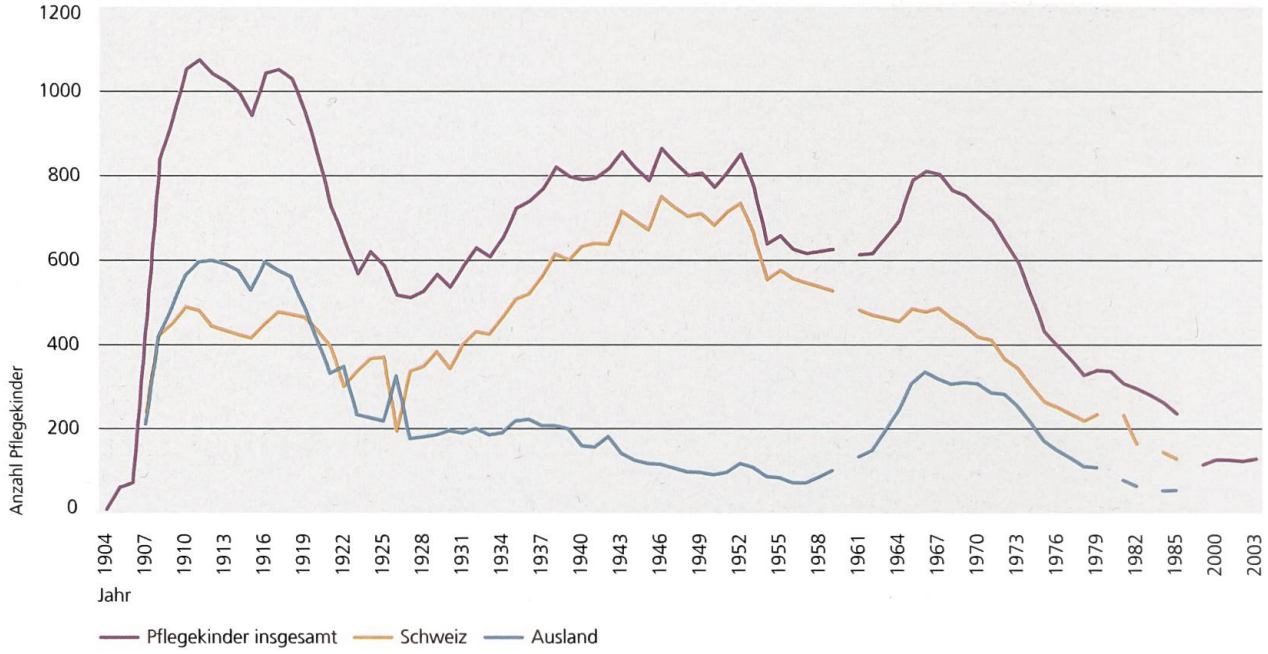

Pflegekinder und Pflegeorte: Insgesamt und Ende Jahr

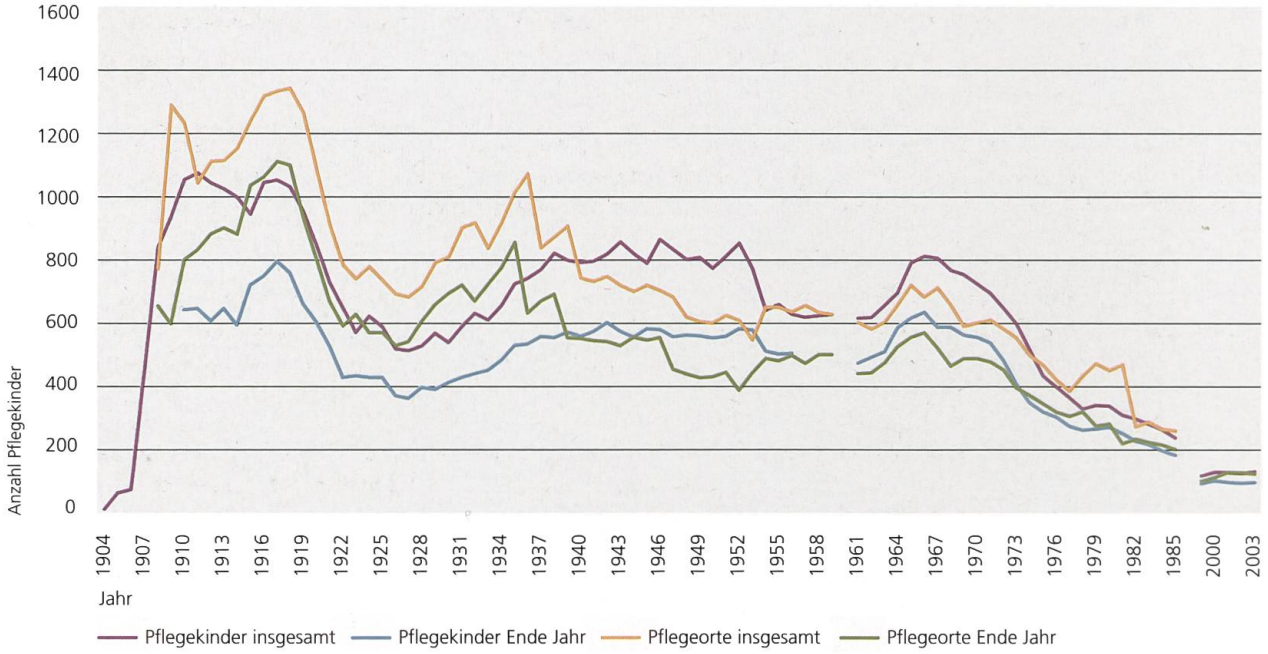

II. Verordnungen und Reglemente

Basel-Stadt:
II. a. Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern vom 15. September 1860.

Verordnung
über das
Halten von Kost- und Schlafgängern.

Vom 15. September 1860.

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel-Stadt haben in Erwägung, dass das Halten von Kost- und Schlafgängern sowohl in sanitarischer als in polizeilicher Beziehung bestimmten, Jedermann bekannten Vorschriften unterworfen sein muss, angemessen erachtet zu verordnen was folgt:

§. 1.

Jedermann, welcher mehr als zwei Kost- oder Schlafgänger halten will, muss dafür bei der Niederlassungs-Commission einkommen.

§. 2.

Eine Bewilligung darf nur an wohlbeleumdete Bewerber ertheilt werden, welche sowohl persönlich als bezüglich ihrer Familien sich zur Führung eines solchen Geschäfts eignen.

Es werden denselben Karten ausgestellt, worauf genau die Anzahl der Kost- und Schlafgänger, sowie die für dieselben bestimmten Räumlichkeiten bezeichnet sind. Diejenigen Kostgeber, welche Schlafgänger halten, haben jeweilen zur Einsicht der die Aufsicht führenden Behörden ein genaues Namensverzeichnis derselben zu führen.

§. 3.

Die Lokalität ist durch den Sanitäts-Ausschuss zu untersuchen und von demselben zu bestimmen, ob und für wie viele Schlafgänger die Bewilligung ertheilt werden kann. Bei jeder Vergrösserung bereits bestehender Kosthäuser hat eine abermalige Untersuchungund Bewilligung einzutreten.

§. 4.

Dem Sanitätsausschuss liegt es ob, darüber zu wachen, dass von den Kost- und Wohnungsgebern die vorgeschriebene Ordnung befolgt und die bewilligte Anzahl von Kost- und Schlafgängern nicht überschritten werde; er wird zu diesem Ende von Zeit zu Zeit eine Untersuchung der betreffenden Lokalitäten anordnen.

§. 5.

Sobald sich in einem Kosthause eine ansteckende Krankheit oder sanitarische Uebelstände zeigen, so liegt sowohl dem betreffenden Arzt als dem Kostgeber selbst die Pflicht ungesäumter Anzeige an den Physikus ob.

§. 6.

Die Polizeidirection wird beauftragt, falls ihr Ordnungswidrigkeiten oder Uebelstände in Bezug auf ein Kosthaus bekannt werden, hievon der Niederlassungs-Commission Kenntnis zu geben.

§. 7.

Es ist nicht gestattet, Kost- oder Schlafgänger beiderlei Geschlechts zu halten, und es haben daher die Bewerber sich darüber zu erklären, ob sie eine Bewilligung für Männer oder für Frauenspersonen zu erhalten wünschen.

§. 8.

Uebertretungen dieser Verordnung sind durch das Polizeigericht mit einer Busse von Fr 3 bis 50 zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen oder bei Rückfällen kann dem Fehlbaren überdies durch die Niederlassungs-Commission die ertheilte Concession auf eine bestimmte Zeit oder auch gänzlich entzogen werden, in welchen Fällen dem Betroffenen der Rekurs an den Kleinen Rath offen steht.

§. 9.

Wer bereits Kost- oder Schlafgänger hält, hat binnen der nächsten 3 Monate die Bewilligung nach Sage obstehender Vorschriften nachzuholen.

Gegeben, Basel den 15. September 1860.

Bürgermeister und Rath des Kantons
Basel-Stadt.
Der Amtsbürgermeister:
Sarasin.
Der Staatsschreiber:
G. Bischoff.

Quelle:
Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizei-Verordnungen, welche von Anfang 1860 bis Ende 1863 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden. Auf Befehl der Regierung gesammelt.

Achter Band.

Basel 1864, S. 72–75.

II. b. Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906.

Verordnung
betreffend
das Halten von Schlaf- und Kostgängern,
Zimmermietern und Pflegkindern.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst unter Aufhebung der Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern vom 15. September 1860 und gestützt auf § 89 des Polizeistrafgesetzes was folgt:

I. Halten von Kost- und Schlafgängern und Zimmermietern.

§ 1.

Betriebsbewilligung.

Eine Bewilligung des Sanitätsdepartements ist einzuholen:

1. Zum Vermieten von mehr als zwei Schlafstellen (Schlafgängerei) oder von mehr als zwei Zimmern an mehr als zwei Mieter.
2. Zum Betrieb von Nachtherbergen, Schlaflokalen für Arbeitergruppen, Massenquartieren, Asylen und dergl.

3. Zur Annahme von mehr als zwei nicht zur Familie gehörenden Personen als Kostgänger.

Das Halten von Kost- und Schlafgängern und Zimmermietern steht unter der Aufsicht des Sanitätsdepartements.

§ 2.

Voraussetzungen für die Bewilligung.

In allen Fällen des § 1 wird die Bewilligung , abgesehen von den an die betreffenden Wohn- oder Schlafräume zu stellenden Anforderungen, nur dann erteilt, wenn der Gesuchsteller und seine Haushaltungsangehörigen einen guten Leumund geniessen und wenn keine Misstände in sittlicher Beziehung zu befürchten sind.

Die erteilte Bewilligung kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn obige Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind.

§ 3.

Trennung der Geschlechter.

In Schlafgängereien, vermieteten Zimmern, Schlaflokalen für Arbeitergruppen und in Massenquartieren dürfen Personen verschiedenen Geschlechts nur dann aufgenommen werden, wenn keine Misstände in sittlicher Beziehung zu befürchten sind.

§ 4.

Abschluss der Schlafräume.

Die von Schlafgängern oder Zimmermietern benützten Schlafräume dürfen in keiner direkten Verbindung stehen mit Räumlichkeiten, in denen Personen anderen Geschlechts schlafen.

§ 5.

Verbot der zweischläfrigen Betten.

Wer im Sinne des § 1, Ziffer 1 und 2, Schlafstellen oder Zimmer vermietet, ist verpflichtet, jedem Mieter ein besonderes Bett zu geben, für regelmässige Lüftung und Reinigung der Schlafräume zu sorgen und die Fussböden, Wände und Decken, so oft es nötig ist, in Stand zu stellen.

§ 6.

Grösse der Lokalitäten.

In Häusern und einzelnen Wohnungen, worin eine grössere Zahl der in § 1 genannten Personen beherbergt oder verköstigt wird, müssen die Wohn- und Schlafzimmer, sowie die Zugänge und Treppen von hinlänglicher Grösse und die Abtritteinrichtungen in genügender Weise vorhanden sein.

§ 7.

Einzelschlafgänger.

Auch einzelne Schlafgänger oder Zimmermieter, welche nich [sic!] unter § 1 fallen, dürfen nicht in Räumen untergebracht werden, welche Personen anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn Missstände in sittlicher Beziehung nicht zu befürchten sind.

§ 8.

Massenquartiere.

Gebäude aller Art dürfen als Massenquartiere, d.h. zur Aufnahme einer grössern Zahl Schlafstellen für Bauarbeiter etc. nur dann benützt werden, wenn alle baulichen Einrichtungen denjenigen Vorschriften des Hochbautengesetzes entsprechen, welche für die Erstellung von Neubauten mit Räumen für eine grosse Zahl von Personen massgebend sind.

Für provisorische Bauten (Baracken) können in konstruktiver und feuerpolizeilicher Beziehung Ausnahmen bewilligt werden.

Die zur Unterbringung von Schlafstellen bestimmten Räume müssen mit guten Trinkwasser- und zweckentsprechenden Wascheinrichtungen versehen sein und, sofern sie auch im Winter benützt werden, Heizeinrichtungen zu genügender Erwärmung erhalten.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung; jedoch können die Schlafstellen, statt als Einzelbetten, als Reihenbetten angeordnet werden.

II. Halten von Pflegkindern.

§ 9.

Betriebsbewilligung und Aufsicht.

Eine Bewilligung des Sanitätsdepartements ist einzuholen zur Aufnahme von einem oder mehreren Pflegkindern.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller und seine Haushaltungsangehörigen einen guten Leumund besitzen und wenn seine persönlichen und Familienverhältnisse, sowie die Wohnverhältnisse für eine gute Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder hinreichende Gewähr bieten.

Die erteilte Bewilligung kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn obige Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind.

Das Halten von Pflegkindern steht unter der Aufsicht des Sanitätsdepartements.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Basel, den 25. August 1906.
Für den Präsidenten des Regierungsrates:
Alb. Burckhardt.
Der Sekretär:
Dr. A. ImHof.

Quelle:
StABS, PA 882 DD 1,1 Kantonale Verordnungen 1906, 1934, 1944, 1977

II. c. Reglement zur Ausführung der Verordnung betr. das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906.

Reglement

zur

Ausführung der Verordnung betr. das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906.

(Vom Regierungsrat genehmigt den 13. Oktober 1906.)

1. Halten von Kost- und Schlafgängern und Zimmermietern.

§ 1.

Gesuche um Bewilligung zum Halten von Schlaf- und Kostgängern und Zimmermietern nach § 1 der bezüglichen Verordnung sind schriftlich unter genauer Angabe der betreffenden Lokalitäten und der Zahl der zu haltenden Personen, dem Sanitätsdepartement einzureichen.

§ 2.

Das Sanitätsdepartement lässt nach erfolgter Anmelddung genau prüfen, ob alle nach der Vordnung zu stellenden Anforderungen (§ 2 der Verordnung) erfüllt sind.

§ 3.

Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt und kann jederzeit, vorübergehend oder dauernd, entzogen werden, wenn der Inhaber oder seine Haushaltungsangehörigen den guten Leumund verlieren,

wenn Misstände in sittlicher oder gesundheitlicher Beziehung eingetreten sind oder andere Vorschriften der Verordnung nicht beachtet werden.

§ 4.

Die Bewilligung ist für den Inhaber persönlich und darf ohne Zustimmung des Sanitätsdepartements nicht auf andere Personen übertragen werden. Der Inhaber einer Bewilligung ist verpflichtet, von jeder Veränderung in Bezug auf die betreffenden Lokalitäten und die Zahl der gehaltenen Personen dem Sanitätsdepartement innert zwei Wochen Kenntnis zu geben.

§ 5.

Das Sanitätsdepartement wird jährlich wenigstens einmal prüfen, ob den aufgestellten Vorschriften nachgelebt wird. Diese Prüfung hat auch stattzufinden, wenn Klagen einlaufen oder sonst bestimmte Anhaltspunkte für das Bestehen von Ordnungswidrigkeiten sich ergeben.

2. Halten von Pflegkindern.

§ 6.

Gesuche um Bewilligung zum Halten eines oder mehrerer Pflegkindern nach § 9 der bezüglichen Verordnung, d.h. von Kindern jeden Alters bis zur Vollendung der Schulpflicht, sind schriftlich dem Sanitätsdepartement einzureichen.

In den Gesuchen sind genaue Angaben über die Persönlichkeit der zu haltenden Pflegkinder (Name, Alter, Heimat, Eltern oder Vormund) zu machen.

§ 7.

Das Sanitätsdepartement lässt nach erfolgter Anmeldung sorgfältig prüfen, ob die Bestimmungen nach § 9 Abs. 2 der Verordnung erfüllt sind. Es wird sich namentlich vergewissern, ob die Personen, denen die Verpflegung der Kinder obliegt, in gesundheitlicher und moralischer Hinsicht nicht zu beanstanden und ob die Wohnungsverhältnisse befriedigend sind. Personen, welche die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nehmen, soll in der Regel eine Bewilligung nicht erteilt werden.

§ 8.

Wenn alle aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, wird die Bewilligung auf unbestimmte Zeit erteilt; sie kann jederzeit, vorübergehend oder dauernd, entzogen werden, wenn die Person, welcher die Bewilligung erteilt worden ist, oder deren Haushaltungsangehörige den guten Leumund verlieren, wenn den aufgestellten Vorschriften nicht nachgelebt wird oder wenn infolge ungenügender Verpflegung und Beaufsichtigung oder wegen lokaler Missstände, Krankheit u.a.m. die leibliche, geistige und sittliche Wohlfahrt der Pflegkinder gefährdet ist.

§ 9.

Die Bewilligung ist für den Inhaber persönlich und darf ohne Zustimmung des Sanitätsdepartements nicht auf andere Personen übertragen werden; sie gilt auch nur für die Person des in der Bewilligung bezeichneten Pflegkindes; von jedem Austritt eines solchen, von wesentlichen Veränderungen der Wohnungsverhältnisse, insbesondere von jedem Wohnungswechsel, sowie von jedem Neueintritt eines Pflegkindes ist dem Sanitätsdepartement innert zwei Wochen Kenntnis zu geben.

§ 10.

Das Sanitätsdepartement wird durch die zuständingen Beamten oder durch freiwillige Hilfskräfte (Mitglieder von Frauenvereinen, Aerzte, Armenpfleger) bei jedem Pfleg-Kind wenigstens viermal im Jahr nachsehen lassen, ob für gute Verpflegung und Beaufsichtigung gesorgt ist. Bei Pflegkindern der ersten Altersjahre oder im Falle des Bedürfnisses sollen in der Regel häufigere Visitationen vorgenommen werden, wenn Klagen einlaufen oder sonst bestimmte Anhaltspunkte für das Bestehen von Ordnungswidrigkeiten sich ergeben.

§ 11.

Diesen Bestimmungen ist nicht unterstellt das Halten oder Beaufsichtigen von Pflegkindern, soweit es von staatlichen Anstalten ausgeübt wird. Gegenüber anderen Anstalten oder Privatpersonen, welche in

wohltätiger Absicht und nicht zu Erwerbszwecken Pflegkinder halten, können Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen vom Sanitätsdepartement gestattet werden.

Basel, den 28. September 1906.

Sanitätsdepartement:
Dr. R. Zutt.

Quelle:
StABS, PA 882 DD 1,1 Kantonale Verordnungen 1906, 1934, 1944, 1977

II. d. Verordnung über das Halten von Pflegekindern (vom 22. Juni 1934).

Verordnung
Über das Halten von Pflegekindern

(vom 22. Juni 1934)
Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 89 des Polizeistrafgesetzes, beschließt was folgt:

§ 1.

Wer ein Pflegekind, sei es gegen Entgelt, sei es unentgeltlich, in seinen Haushalt aufnehmen will, bedarf, sofern dieses das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, hiezu einer Bewilligung des Sanitätsdepartements.

Enkelkinder, Geschwister und entfernte Verwandte des Pflegevaters oder der Pflegemutter gelten ebenfalls als Pflegekinder.

Keiner Bewilligung bedarf die Aufnahme eines Pflegekinders, wenn zum vorneherein feststeht, daß dieses nach längstens zwei Monaten den Pflegeort wieder verlassen wird (sogenannte Ferienkinder).

§ 2.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung sind:

a) der Pflegevater, die Pflegemutter und die Angehörigen ihres Haushaltes dürfen nicht an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit des Pflegekindes gefährden könnte;
b) der Pflegevater und die Pflegemutter müssen die erforderliche Eignung zur Erziehung des Pflegekindes besitzen, und die Umgebung, in welche das Pflegekind kommt, darf für dieses keine Gefährdung in sittlicher Hinsicht bergen; eine Bewilligung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Pflegevater oder die Pflegemutter einen schlechten Leumund besitzt oder Strafen erlitten hat, die Zweifel an der moralischen Eignung zur Erziehung rechtfertigen;
c) die Wohnverhältnisse müssen befriedigend sein;
d) für das Pflegekind muß ein besonderes Bett vorhanden sein;
e) der Bewilligungsinhaber muß in der Lage sein, für das leibliche Wohl des Pflegekindes zu sorgen; eine Bewilligung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Pflegefamilie die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch nimmt.

§ 3.

Handelt es sich um die Aufnahme eines Kindes, das mit dem Pflegevater oder der Pflegemutter bis zum 3. Grade blutsverwandt ist, so kann die Bewilligung auf Zusehen hin auch dann erteilt werden, wenn die unter § 2, lit. b und e, genannten Voraussetzungen nicht völlig erfüllt sind, sofern eine Gefährdung des Kindes nicht offenkundig ist.

§ 4.

In einen Haushalt, welchem Kinder unter 15 Jahren angehören, darf kein Pflegekind aufgenommen werden, das an einer ansteckenden Krankheit leidet, es sei denn, daß eine Gefährdung als ausgeschlossen erscheint.

§ 5.

Die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose bleibt vorbehalten.

§ 36.

Die Bewilligung bestimmt:

a) den Bewilligungsinhaber, dieser kann nur der Vorstand des Haushaltes sein, in den das Pflegekind aufgenommen wird;
b) das Pflegekind, das aufgenommen werden darf;
c) die Wohnung, die als befriedigend befunden wurde;
d) die allfälligen Bestimmungen.

Ist der Vorstand des Haushaltes verheiratet, so ist sein Ehegatte mit ihm für die Pflegekinder-Haltung verantwortlich und gilt ebenfalls als Bewilligungsinhaber.

§ 7.

Das Sanitätsdepartement kann die Haltung mehrer Pflege-Kinder bewilligen, wenn die Verhältnisse besonders günstig sind.

§ 8.

Das Sanitätsdepartement kann im voraus dem Vorstand eines Haushaltes, der alle Voraussetzungen gemäß § 2 hievor erfüllt, die Bescheinigung erteilen, daß dessen Haushalt als geeigneter Pflegeort befunden worden sei. Die Aufnahme eines Kindes bedarf jedoch in der Regel erst auf Grund einer erteilten Bewilligung erfolgen.

§ 9.

Eine Bewilligung kann vom Sanitätsdepartement aus wichtigen Gründen jederzeit entzogen oder geändert werden; der Entzug ist in der Regel dann zu verfügen, wenn eine Voraussetzung, die für die Erteilung erforderlich ist, hinfällig wird.

Die Bewilligung erlischt ferner, wenn das Pflegekind, für das sie ausgestellt worden ist, aus dem Pflegehaushalt austritt, oder wenn die Wohnung, die als befriedigend befunden wurde, gewechselt wird.

Dasselbe trifft sinngemäß für die in § 9 hievor genannten Bescheinigungen über geeignete Pflegeorte zu.

§ 10.

Der Bewilligungsinhaber hat jeden Austritt eines Pflegekindes, jeden Wohnungswechsel und jede wesentliche Veränderung der Wohnungsverhältnisse binnen 8 Tagen dem Sanitätsdepartement mitzuteilen

§ 11.

Organe für die Beaufsichtigung des Pflegekinderwesens sind das Gesundheitsamt und seine Beamten.

Das Sanitätsdepartement kann auch andere Anstalten sowie private Organisationen und Privatpersonen mit der Beaufsichtigung betrauen.

Die Aufsicht ist so zu gestalten, daß sowohl Zersplitterung als auch Doppeltätigkeit vermieden werden.

§ 12.

Jeder Pflegeort ist von den Aufsichtsorganen regelmäßig und ohne vorherige Anmeldung zu besuchen, um zu prüfen, ob die Pflegekinder gesund sind, gut gehalten und richtig erzogen werden und ob die Voraussetzungen der Bewilligung noch bestehen.

Die Aufsichtsorgane haben das Recht, jede Haushaltung zu betreten, in der ein Kind untergebracht ist, die Angehörigen des Haushaltes sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13.

Bei Beginn eines Pflegekinderverhältnisses ist der Gesundheitszustand des Pflegekindes durch eine amtsärztliche Untersuchung festzustellen.

Pflegekinder müssen krankenversichert sein entweder bei der Öffentlichen Krankenkasse oder bei einer Kasse, deren Leistungen derjenigen der Öffentlichen Krankenkasse gleichwertig sind.

Das Gesundheitsamt kann verfügen, daß Pflegekinder regelmäßig zu einer ärztlichen Untersuchung auf das Gesundheitsamt selbst oder in eine Fürsorgestelle zu bringen seien.

§ 14.

Amtsstellen des Kantons und seiner Gemeinden können Pflegekinder im Kantonsgebiet nur an solchen Pflegeorten unterbringen, die vom Sanitätsdepartement nach Maßgabe dieser Verordnung bewilligt

worden sind oder eine Bescheinigung im Sinne von § 8 hievor erhalten haben; in dringenden Fällen kann eine provisorische Unterbringung erfolgen, doch soll sich die Amtsstelle womöglich vorher mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

§ 15.

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Pflegestellen ist verboten.

§ 16.

Auf Kinderheime und ähnliche Betriebe sind die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß anwendbar.

Das Sanitätsdepartement wird von Fall zu Fall die erforderlichen Vorschriften anläßlich der Bewilligungserteilung aufstellen.

§ 17.

Für die Erteilung der Bewilligungen und für die Tätigkeit der Aufsichtsorgane werden keine Gebühren erhoben.

Für Mahnschreiben und dergleichen bezieht jedoch das Sanitätsdepartement eine Gebühr von Fr. 1.–.

§ 18.

Das Sanitätsdepartement kann in Ausführung dieser Verordnung Reglemente und Weisungen erlassen.

Es ist ferner befugt, in besonderen Fällen Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 19.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, gegen die zugehörigen Ausführungsbestimmungen oder gegen Verfügungen der zuständigen Organe werden gemäß § 89 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. August 1934 in Wirksamkeit.

Basel, den 22. Juni 1934

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
G. Wenk
Der Sekretär:
Dr. H. Matzinger

Quelle:
StABS, PA 882 DD 1,1 Kantonale Verordnungen 1906, 1934, 1944, 1977

II. e. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 11. April 1978.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern

Vom 11. April 1978

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 54 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, erlässt in Ausführung der Verordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern folgenden kantonale Verordnung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zuständigkeit

§ 1.

Zuständig für Bewilligungen und Aufsicht über die Aufnahmen von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses ist bezüglich der Familien- und Tagespflege die zuständige Abteilung des Sanitätsdepartements, bezüglich der Heimpflege die zuständige Abteilung des Erziehungsdepartements.

2 Die zuständigen Departemente können ihre Aufgabe geeigneten privaten Institutionen übertragen.
3 Der zuständigen Abteilung des Erziehungsdepartements wird für die Durchführung der Heimaufsicht eine vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartements ernannte interdepartementale Kommission von 5–7 Mitgliedern beigegeben, welche die Verbindungen zu den übrigen Organen der Jugendhilfe herstellt.

§ 2.

Für die Pflegekinderbewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der bundesrätlichen Verordnung bedarf es einer fremdenpolizeilichen Einreise- oder Aufenthaltsbewilligung

2 Für die fremdenpolizeiliche Bewilligung leitet die kantonale Fremdenpolizei das Verfahren ein. Sie überweist das Bewiligungsgesuch der Vormundschaftsbehörde und dem Sanitätsdepartement zur Vernehmlassung.
3 Die Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b–d der bundesrätlichen Verordnung werden im Rahmen des fremdenpolizeilichen Prüfungsverfahren abgeklärt.

Kantonales Recht

§ 3.

Die zuständigen Departemente fördern das Pflegekinderwesen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der bundesrätlichen Verordnung und erlassen die entsprechenden Richtlinien und Weisungen.

Rechtshilfe

§ 4.

Die kantonale Behörden und Amtsstellen leisten den mit der Aufsicht über das Pflegekinderwesen betrauten Instanzen Amts- und Rechtshilfe.

2. FAMILIENPFLEGE

Bewilligungspflicht

§ 5.

Bewilligungspflichtig ist die Aufnahme eines Kindes unter sechzehn Jahren.

Besondere Voraussetzungen der Bewilligung

§ 6.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn nebst den allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung folgende besondere Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Umgebung, in der das Pflegekind untergebracht ist, muss seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung förderlich sein;
b) Pflegevater und Pflegemutter müssen einen guten Leumund aufweisen;
c) Pflegevater, Pflegemutter und Hausgenossen dürfen nicht an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit des Pflegekindes gefährdet;
d) die Pflegeeltern müssen in der Lage sein, für das leibliche Wohl des Kindes zu sorgen. Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt, wenn die Pflegefamilie die öffentliche Fürsorge in Anspruch nimmt.

Inhalt der Bewilligung

§ 7.

Die Bewilligung bestimmt:

a) die Pflegeeltern;
b) das Pflegekind;
c) die Wohnung;
d) allfällige Bedingungen oder Auflagen.

Aufnahme mehrerer Kinder

§ 8.

Das Sanitätsdepartement kann die Aufnahme und Betreuund mehrerer Kinder bewilligen, wenn die Verhältnisse es gestatten. § 15 Ziffer 3 bleibt vorenthalten.

Vorentscheid

§ 9.

Das Sanitätsdepartement kann Personen, die die Voraussetzungen gemäss § 6 erfüllen, zum voraus bescheinigen, dass ihr Haushalt als geeigneter Pflegeort befunden wird.

Widerruf oder Einschränkung der Bewilligung

§ 10.

Das Sanitätsdepartement kann die Bewilligung nach Massgabe von Art 11. der bundesrätlichen Verordnung einschränken oder widerrufen.

Aufsicht

§ 11.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, ohne vorherige Anmeldung jede Haushaltung zu betreten, in der ein Pflegekind untergebracht ist. Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ärztliche Untersuchung

§ 12.

Bei Beginn des Pflegekinderverhältnisses ist der Gesundheitszustand des Pflegekindes durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen.

2 Das Sanitätsdepartement kann anordnen, dass Pflegekinder regelmässig einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen sind.

3. TAGESPFLEGE

Bewilligungsgesuch

§ 13.

Wer regelmässig Tageskinder unter 12 Jahren bei sich aufnimmt, hat beim zuständigen Departement eine Bewilligung einzuholen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

a) Anzahl der aufzunehmenden Kinder;
b) Alter der aufzunehmenden Kinder;
c) Anzahl und Grösse der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten;
d) Personalien der Betreuungspersonen;
e) Unterlagen über die Ausbildung der Betreuungspersonen.

2 Das zuständige Departement kann weitere Angaben verlangen.

Aufsicht

§ 14.

Die Aufsicht richtet sich im übrigen nach den Vorschriften über die Familienpflege.

4. HEIMPFLEGE

§ 15.

Das Erziehungsdepartement erlässt auf Antrag der interdepartementalen Kommission die ergänzenden Richtlinien und Weisungen in Ausführung von Art. 13–20 der bundesrätlichen Verordnung.

2 Besondere Beachtung ist dabei dem Bedürfnis nach einer dauerhaften, die Entwicklung des Kindes fördernden Beziehung zu bestimmten Betreuungspersonen zu schenken.

3 Wer Pflegekinder zur Familien- oder Tagespflege aufnimmt, unterliegt den Bestimmungen über die Heimpflege, wenn die Zahl der Kinder unter 16 Jahren unter Einschluss der eigenen Kinder fünf übersteigt. Das zuständige Departement kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Bestimmung bewilligen.

5. GEBÜHREN

§ 16.

Die Tätigkeit der Aufsichtspersonen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Für Kontrollen, die zu schweren oder wiederholten Beanstandungen führen, können folgende Gebühren erhoben werden:
Pro Kontrollgang, damit verbundenen Beratungen
und Schreibarbeiten Fr. 50.– bis 500.–

6. BESCHWERDEVERFAHREN

§ 17.

Verfügungen, welche gestützt auf diese Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können nach den Vorschriften über das verwaltungsinterne Rekursverfahren angefochten werden; für Rekurse an das Verwaltungsgericht gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

7. WIDERHANDLUNGEN

§ 18.

Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen über die Aufnahme von Pflegekindern werden gemäss Art. 26 der bundesrätlichen Verordnung sowie den Vorschriften des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes geahndet.

Wirksamkeit

§ 20.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

Basel, den 11. April 1978

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: A. Schneider
Der Staatsschreiber: Dr. E. Weiss

Quelle:
StABS, PA 882 DD 1,1 Kantonale Verordnungen 1906, 1934, 1944, 1977

II. f. Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997.

Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien[1)]

Vom 9. September 1997

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 54 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. April 1911[2)], erlässt in Ausführung der Bundesverordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977[3)] folgende Verordnung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz

§ 1. Diese Verordnung dient dem Schutz Unmündiger, die ausserhalb des Elternhauses betreut werden.

2 Besondere Beachtung ist dem Bedürfnis nach einer konstanten Betreuung zu schenken, die der Entwicklung des Kindes förderlich ist.

Definitionen

§ 2.[4)]

2 Als Wochenpflege gelten Verhältnisse, welche die Kinderbetreuung üblicherweise während fünf Tagen und bis zu sechs Nächten pro Woche gewährleisten. Der Kontakt mit den leiblichen Eltern beschränkt sich in der Regel auf deren arbeitsfreie Tage, meistens auf das Wochenende. In der Wochenpflege werden Pflegekinder betreut.

3 Als Dauerpflege gelten Verhältnisse, welche die Kinderbetreuung üblicherweise dauernd, d. h. während sieben Tagen und sieben Nächten pro Woche, ununterbrochen gewährleisten. Der Kontakt mit den leiblichen Eltern beschränkt sich meistens auf wenige Tage pro Jahr oder ist nicht vorhanden. In der Dauerpflege werden Pflegekinder betreut.

Zuständigkeit

§ 3. Zuständig für Bewilligungen und Aufsicht über die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses ist das Erziehungsdepartement.

2 Das zuständige Departement kann seine Aufgaben geeigneten privaten Institutionen übertragen. Diese unterliegen dem kantonalen Gesetz über den Schutz von Personendaten.

1) Titel in der Fassung von Abschn. XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG 815.110).
2) SG 211.100.
3) SR 211.222.338.
4) § 2 Abs. 1 aufgehoben durch Abschn. XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG 815.110).

Kantonales Recht

§ 4.[5] Das zuständige Departement fördert das Pflegekinderwesen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) und erlässt die entsprechenden Richtlinien und Weisungen.

Rechtshilfe

§ 5. Die kantonalen Behörden und Amtsstellen leisten den zuständigen Institutionen Amts- und Rechtshilfe. Die Institutionen sind berechtigt, zum Wohl des Kindes insbesondere beim Gesundheitsamt[6] und der dazugehörenden Fachstelle für Alkohol- und Drogenfragen[7], bei der Psychiatrischen Universitäts-Poliklinik, bei der Psychiatrischen Universitätsklinik sowie bei der Vormundschaftsbehörde Auskünfte über Pflege- und Tageseltern einzuholen.

Kantonsbeiträge

§ 6. Für die Betreuung eines Kindes können gestützt auf die kantonale Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung) Kantonsbeiträge beantragt werden.

Auskunftspflicht und Aufsicht

§ 7. Eltern, Pflegeeltern oder Heimpersonal sind verpflichtet, den für die Aufsicht zuständigen Instanzen jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; Gefährdungen sind der Vormundschaftsbehörde zu melden.

§ 8. Die zuständigen Institutionen führen die in Art. 21 der Bundesverordnung verlangten Akten.

[5] § 4 geändert durch Abschn. XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, SG 815.110).
[6] § 5: Umbenennung des «Gesundheitsamtes» in «Gesundheitsdienste» gemäss RRB vom 28. 11. 2000.
[7] § 5: Heutige Bezeichnung: Alkohol- und Suchtberatung.

2. FAMILIENPFLEGE

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Voraussetzungen der Bewilligung

§ 9.[8] Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen gemäss Art. 5 bzw. Art. 6 der Bundesverordnung folgende besonderen Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die Umgebung, in welcher das Pflegekind untergebracht ist, muss seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung förderlich sein;
b) die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen dürfen nicht an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit des Kindes gefährdet;
c) die Pflegeeltern müssen in der Lage sein, für das leibliche und seelische Wohl des Kindes zu sorgen.

2 Für die Aufnahme eines Kindes zum Zwecke der Adoption gemäss Art. 11b PAVO wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die künftigen Adoptiveltern einen geeigneten Vorbereitungskurs besucht haben oder nachweisen können, dass sie sich anderweitig auf die Aufnahme eines Adoptivkindes vorbereitet haben.

2.2. Tagesbetreuung

§§ 10–12.[9]

2.3. Wochen- und Dauerpflege

Bewilligungspflicht und -erteilung

§ 13. Bewilligungspflichtig ist die Aufnahme eines Kindes unter 16 Jahren.

2 Wer Kinder zur Wochen- oder Dauerpflege aufnimmt, unterliegt den Bestimmungen über die Heimpflege, wenn die Zahl der Kinder unter 16 Jahren – unter Einschluss der eigenen Kinder – fünf übersteigt. Das Erziehungsdepartement kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Bestimmung bewilligen.

3 Die Bewilligung ist bei der für die Wochen- und Dauerpflege zuständigen Institution zu beantragen.

4 Soll ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, zur späteren Adoption aufgenommen werden, so ist die Bewilligung nötig, wenn es noch nicht 18 Jahre alt ist.

Aufnahme mehrerer Kinder

§ 14. Das Erziehungsdepartement kann die Aufnahme und Betreuung mehrerer Kinder bewilligen, wenn die Verhältnisse es gestatten.

[8] § 9 in der Fassung des RRB vom 15. 1. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2008; publiziert am 19. 1. 2008).
[9] §§ 10–12 aufgehoben durch Abschn. XII. der Tagesbetreuungsverordnung vom 23. 12. 2003 (wirksam seit 1. 1. 2004, 815.110).

Verfahren bei der Aufnahme ausländischer Kinder

§ 15. Für die Pflegekinderbewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes im Sinne von Art. 6 und Art. 6a der Bundesverordnung bedarf es einer fremdenpolizeilichen Einreise- und Aufenthaltsbewilligung.

[2] Die zukünftigen Pflegeeltern reichen ein Gesuch bei der zuständigen Institution ein. Diese trifft die nötigen Abklärungen.

[3] Das Erziehungsdepartement erteilt die Pflegekinderbewilligung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft. Es leitet die Pflegekinderbewilligung mit einem Bericht über die Pflegefamilie an die Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft weiter.

[4] Die Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft, beantragen beim Bundesamt für Ausländerfragen[10)] das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Der Entscheid wird den Gesuchstellern und dem Erziehungsdepartement mitgeteilt.

Inhalt der Bewilligung

§ 16. Die Bewilligung hält fest:

a) den Namen des Pflegekindes / die Namen der Pflegekinder,
b) das Geburtsdatum des Pflegekindes / der Pflegekinder,
c) die Herkunft des Pflegekindes / der Pflegekinder,
d) die Namen der Pflegeeltern,
e) die Wohnung,
f) allfällige Bedingungen oder Auflagen.

Vorläufige Bewilligung

§ 17. Das Erziehungsdepartement kann Personen, welche die Voraussetzungen gemäss § 4 erfüllen, zum voraus bescheinigen, dass sie als geeignete Pflegeeltern erachtet werden.

[2] Das Erziehungsdepartement kann Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, die Aufnahme eines ausländischen Kindes zur späteren Adoption vorläufig bewilligen, auch wenn das Kind noch nicht bestimmt ist.

[3] Die vorläufige Bewilligung kann befristet erteilt und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Widerruf oder Einschränkungen der Bewilligung

§ 18. Das Erziehungsdepartement kann die Bewilligung nach Massgabe von Art. 11 der Bundesverordnung einschränken oder widerrufen.

[10)] § 15 Abs. 4: Jetzt Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung (IMES).

Ärztliche Untersuchung

§ 19. Bei Beginn des Pflegeverhältnisses ist der Gesundheitszustand des Pflegekindes durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen.
[2] Das Erziehungsdepartement kann anordnen, dass Pflegekinder regelmässig einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen sind.

3. Heimpflege

§ 20. Das Erziehungsdepartement kann in Ausführung von Art. 13–20 der Bundesverordnung ergänzende Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.
[2] Über Bewilligungen an nicht niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen sind die Einwohnerdienste, Internationale Kundschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) zu informieren.

Inhalt der Bewilligung

§ 21. Die Bewilligung hält fest:
a) die Anzahl Plätze,
b) das Alter der aufzunehmenden Kinder,
c) die Räumlichkeiten,
d) die zuständige Person, in der Regel die Heimleitung,
e) allfällige Bedingungen oder Auflagen.

4. Gebühren

§ 22. Die Tätigkeit der Aufsichtspersonen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Für Kontrollen, die zu schweren oder wiederholten Beanstandungen führen, können pro Kontrollgang und damit verbundene Beratungen und Schreibarbeiten Fr. 100.– bis Fr. 1000.– verlangt werden.

§ 23. Für zusätzliche Arbeiten wie zum Beispiel die Erstellung eines Sozialberichtes oder anfallende Spesen können Gebühren erhoben werden. Das Erziehungsdepartement legt die Ansätze fest.

5. Rekurs

§ 24. Gegen Verfügungen, welche gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann nach den allgemeinen Bestimmungen rekurriert werden.

6. Widerhandlungen

§ **25.** Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über die Aufnahme von Pflegekindern werden gemäss Art. 26 der Bundesverordnung sowie den Vorschriften des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes geahndet.

7. Schlussbestimmungen

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ **26.** Mit der Wirksamkeit dieser Verordnung wird die Verordnung des Kantons Basel-Stadt über die Aufnahme von Pflegekindern vom 11. April 1978 aufgehoben.

[2] In der Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. Oktober 1988[11] lautet § 15 neu:[12]

Wirksamkeit

§ **27.** Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird ab 1. Oktober 1997 wirksam.

[11] SG 212.470.
[12] § 26 Abs. 2: Diese Änderung wird hier nicht abgedruckt.

Pflegekinderwesen Basel-Stadt:
II. g. Reglement für das Pflegkinderwesen, Sektion des Basler Frauenvereins vom Juni 1910.

Reglement für das Pflegkinderwesen,
Sektion des Basler Frauenvereins vom Juni 1910.

§ 1.

Name & Stellung.

Das Pflegkinderwesen ist ein Arbeitszweig des Basler Frauenvereins, Sektion des Verbandes deutsch schweiz.Frauenvereins z.H.d.S.

Die Regierung von Basel-Stadt erliess am 26. August 1906 eine Verordnung über das Halten von Pflegkindern & setzte dieselbe mit Neujahr 1907 in Kraft. Sie übertrug dabei dem Frauenverein z.H.d.S., jetzt Basler Frauenverein genannt, die Aufsicht über sämmtliche Pflegkinder der Stadt.

Siehe im diesbezüglichen Reglement § 10 vom Sanitätsdepartement.

Das Pflegkinderwesen erhält die Anmeldungen der Pflegkinder vom Sanitätsdepartement.

Der Basler Frauenverein entscheidet über die Art, wie die Aufsicht ausgeübt werden soll. Er stellt dem Pflegkinderwesen die Bureaux & die nötigen Berufsarbeiterinnen zur Verfügung.

§ 2

Aufgaben.

Die Tätigkeit des Pflegkinderwesens schliesst in sich:

a) Untersuchung & Kontrolle der vom Sanitätsdepartement bewilligten und dem Pflegkinderwesen angemeldeten Pflegorte.
b) Vermittlung von Kostortadressen, Plazierung von Pflegkindern.
c) Aufsicht über das geistige & leibliche Befinden der Pflegkinder durch freiwillige Hilfskräfte.
d) Untersuchung von Klagen über ungenügende Verpflegung, Misshandlung, Ausfall des Kostgeldes, Mangel an Kleidchen, Betten usw. durch die Vorsteherin oder die Sekretärinnen.
e) Beratung & Unterstützung alleinstehender Mütter legitimer & illegitimer Kinder.
f) Einleitung der Vaterschaftsklagen behufs Festsetzung eines Alimentationsbeitrages.
g) Anordnung zu zweckmässiger Versorgung kränklicher Pflegkinder.
h) Handhabung der Kontrolle zu Handen des Sanitätsdepartements. [abweichend davon Jahresbericht Pflegkinderwesen 1912, § 2 h): "Versorgung von Kindern in Anstalten oder Überweisung an Heimatgemeinden, in Fällen, wo die natürlichen Ernährer versagen."]

§ 3

Verwaltung.

Das Pflegkinderwesen wird geleitet von einer Vorsteherin. Jhr steht zur Seite eine Kommission von 3 – 5 Mitgliedern, welche über die laufenden Geschäfte entscheidet.

Die Kommission ergänzt sich selbst.

Die Wahlen der Kommission & der Aufsichtsdamen sind dem Vorstand des Basler Frauenvereins zur Bestätigung vorzulegen.

Die erste Untersuchung der Sachlage geschieht durch Berufsarbeiterinnen.

Die Aufsicht über die Pflegkinder wird Aufsichtsdamen übergeben, deren Zahl sich nach der Zahl der Pflegkinder richtet.

Die Zahl der den Aufsichtsdamen übergebenen Kinder richtet sich nach dem Wunsch & der Arbeitskraft der betreffenden Damen.

Die Kommission versammelt sich monatlich einmal.

Die Aufsichtsdamen versammeln sich alle zwei Monate: sie sind berechtigt, sich in allen Schwierigkeiten ans Bureau zu wenden.

Die Aufsichtsdamen verpflichten sich zur genauer Führung der Aufsichtsbogen.

§ 4

Mittel.

Der Staat lässt dem Pflegkinderwesen eine Subvention zukommen.

Jm Uebrigen erhält das Pflegkinderwesen die finanziellen Mittel aus der Kasse des Basler Frauenver-

eins. Es kann ihm aber gestattet werden, die nötigen Mittel durch besondere Veranstaltungen zu beschaffen, ebenso ist das Pflegkinderwesen zur Entgegennahme von Geschenken & Legaten von Privaten berechtigt.

Ueber die Verwendung des Geldes bestimmt die Kommission des Pflegkinderwesens, soweit dies nicht durch die Statuten des Frauenvereins beschränkt ist.

Ueber kleinere Ausgaben bestimmt die Vorsteherin.

Die Verwaltung der Kasse wird von der Vorsteherin besorgt.

§ 5

Stellung zum Hauptverein.

Die Aufsichtsdamen werden als solche, Mitglieder des Basler Frauenvereins.

Es gelten für sie die in den Statuten des Basler Frauenvereins niedergelegten Bestimmungen. Sie erhalten eine Mitgliederkarte.

Die Vorsteherin des Pflegkinderwesens ist Mitglied des Vorstandes des Basler Frauenvereins; das Pflegkinderwesen entsendet Delegierte ins grosse Komitee des Frauenvereins.

Der Beitrag an den Frauenverein, Minimum 60 Cts., wird bei den Aufsichtsdamen durch die Sammlerinnen ihrer Strasse erhoben, auf dem gleichen Weg erhalten sie die Publikationen des Hauptvereins. Das Pflegkinderwesen hat dem Frauenverein monatlichen Bericht über seine Tätigkeit abzulegen & unterwirft sich der in den Statuten des Basler Frauenvereins vorgesehenen Bestimmungen.

Basel, im Juni 1910.

Quelle:
StABS, PA 882 DD 1,2 Reglement Verein 1910.

II. h. Reglement Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins 1922.

Reglement,
Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins 1922.

§ 1.

Entstehung, Name und Stellung.

Der Basler Frauenverein, früher Frauenverein z. H. d. S. genannt, gründete als erste Institution 1904 das Zufluchtshaus. Die Erkenntnis, dass die vielen Kinder, die aus dem schützenden Heim des Zufluchtshauses entlassen und in fremde Pflege kamen, unserer Fürsorge noch in grösserem Masse bedürfen, führte uns zu den ersten Anfängen des Pflegkinderwesens. Diese Abteilung des Basler Frauenvereins übernahm 1904 die Aufsicht und Beratung derjenigen Pflegorte und Pflegkinder, die unsere Fürsorge wünschten.

Am 26. August 1906 erliess die Regierung von Basel-Stadt eine neue Verordnung über das Halten von Pflegkindern und setzte diese mit Neujahr 1907 in Kraft.

Das Sanitätsdepartement, das die Ausführung dieser Verordnung handhabte, überliess, gestützt auf den Beschluss im Reglement § 10, die Aufsicht über Pflegorte und Pflegkinder teilweise dem Basler Frauenverein, der bereits in dieser Fürsorge gearbeitet hatte.

Der Basler Frauenverein, Abteilung Pflegkinderwesen, hält sich in Ausübung dieses Mandates an das Reglement des Sanitätsdepartement über „Halten von Pflegkindern", hat aber den Sitz seiner Tätigkeit in seinem eigenen Bureau, und stellt die Berufsarbeiterinnen und freiwilligen Aufsichtsdamen.

§ 2.

Aufgaben.

Zur Tätigkeit des Pflegkinderwesens gehört:

a) Entgegennahme der beim Sanitätsdepartement angemeldeten Pflegkinder und Pflegorte.
b) Prüfung der sich beim Sanitätsdepartement zur Pflegkinderhaltung bewerbenden Familien und deren Haushalt in Bezug auf Raum, Licht, Luft und Reinlichkeit.

c) Schriftliche Meldung an das Sanitätsdepartement über die genau geprüften Wohnungsverhältnisse der Petenten.
d) Vermittlung von Kostortadressen, Plazierung von Pflegkindern, Vermittlung von Kostgeldern.
e) Aufsicht über das geistige und leibliche Befinden der Pflegkinder.
f) Aufforderung zur regelmässigen ärztlichen Kontrolle und zum Beitritt in die staatliche Krankenpflege.
g) Untersuchung von Klagen über ungenügende Verpflegung,, Misshandlung, Ausfall des Kostgeldes, Mangel an Betten, Kleider, Wäsche etc. und deren Weiterleitung an das Sanitätsdepartement.
h) Abhilfe der vorhandenen Übelstände.
i) Fühlungnahme mit der Amtsvormundschaft betreffend Mündel, die zugleich Pflegkinder sind.
k) Verkehr mit der Vormundschaft in Pflegefällen, welche auch bei dieser Instanz anhängig sind.
l) Jahresbericht, Führung genauer Kartothek, Statistik, Akten über Pflegkinder und Pflegorte.
m) Meldungen an das Sanitätsdepartement über sanitarische Missstände und unerlaubtes Halten von Pflegkindern.
n) Schriftliche Berichte an auswärtige Behörden und Amtsvormundschaften.
o) Prüfung der in den hiesigen Tagesblättern erscheinenden Inserate betr. Kindesannahme oder Kindesabgabe.

§ 3.

Verwaltung.

Das Pflegkinderwesen wird geleitet von einer Vorsteherin. Ihr steht ein Vorstand von 3–5 Mitgliedern zur Seite, welcher über organisatorische Neuerungen im Pflegkinderwesen Beschlüsse fasst. Der Vorstand und die freiwilligen Aufsichtsdamen bilden die Pflegkinderkommission.

Die Wahlen der Mitglieder sind dem Vorstand des Basler Frauenvereins zur Bestätigung vorzulegen.

Die Untersuchung einer Sachlage geschieht durch Sekretärinnen.

Bei der Aufsicht der Pflegkinder betätigen sich freiwillige Aufsichtsdamen, deren Zahl sich nach der Zahl der Pflegkinder richtet.

Die Zahl der den Aufsichtsdamen übergebenen Kinder richtet sich nach dem Wunsch und der Arbeitskraft der betr. Damen.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Vorsteherin für nötig erachtet.

Die Aufsichtsdamen versammeln sich 3-4 mal jährlich. Sie sind verpflichtet, sich in allen Schwierigkeiten an das Bureau zu wenden.

Die Aufsichtsdamen verpflichten sich zur genauen Ausführung der Berichtsformulare.

§ 4.

Mittel.

Der Staat erteilt dem Pflegkinderwesen eine Subvention.

Im übrigen erhält das Pflegkinderwesen die finanziellen Mittel aus der Kasse des Basler Frauenvereins. Es kann ihm aber gestattet werden, die nötigen Mittel durch besondere Veranstaltungen zu beschaffen, ebenso ist das Pflegkinderwesen zur Entgegennahme von Geschenken und Legaten berechtigt.

Über die Verwendung des Geldes bestimmt der Vorstand des Pflegkinderwesens, soweit dies nicht durch die Statuten des Frauenvereins bestimmt ist.

Über kleinere Ausgaben bestimmt die Vorsteherin, welche die Verwaltung der Kasse besorgt.

§ 5.

Stellung zum Hauptverein.

Die Aufsichtsdamen werden als solche Mitglieder des Basler Frauenvereins. Es gelten für sie die in den Statuten des Basler Frauenvereins niedergelegten Bestimmungen. Sie erhalten eine Mitglieder-Karte.

Die Vorsteherin des Pflegkinderwesens ist Mitglied des Vorstandes des Basler Frauenvereins; das Pflegkinderwesen entsendet 3 Delegierte ins grosse Komitee des Basler Frauenvereins.

Das Pflegkinderwesen hat dem Frauenverein vierteljährlich Bericht über seine Tätigkeit abzulegen und unterwirft sich den in den Statuten des Basler Frauenvereins vorgesehenen Bestimmungen.

Aufgaben einer Aufsichtsdame im Pflegkinderwesen.

§ 1. Die Aufsichtsdame überwacht das geistige und leibliche Wohl der ihr angemeldeten Pflegkinder, indem sie dieselben am Pflegort besucht.
§ 2. Kinder unter 2 Jahren sind mindestens 4 mal per Jahr zu besuchen, grössere Kinder sollen je nach Qualität der Versorgung 2–3 mal besucht werden.
§ 3. Die Aufsichtsdame hat über jeden Besuch schriftlichen Bericht auf die ihre zu diesem Zwecke gege-

benen Formulare auszufertigen und dieselben an das Bureau des Pflegkinderwesens weiterzuleiten.

§ 4. Über jedes Pflegkind muss ein erster ausführlicher Bericht (s. weisses Formular), ausgefertigt werden. In vielen Fällen wird dieser erste Bericht bei Prüfung des Pflegortes von den Sekretärinnen angefertigt. Die Aufsichtsdame wird aber bei Anmeldung eines neuen Kindes stets Weisung erhalten, ob sie beim ersten Besuch einen weissen oder einen roten Bericht aufzunehmen hat.

§ 5. Im Fall der erste Bericht von der Sekretärin aufgenommen wurde, so erhält die Aufsichtsdame mit der Anmeldung des Kindes genaue Angaben über dasselbe, damit sie bei ihrem ersten Besuch ihre Beobachtungen daran anknüpfen kann.

§ 6. Wenn die Aufsichtsdame den weissen Bericht anzufertigen hat, so wird sie gebeten, das vorgedruckte Schema genau zu beantworten.

§ 7. Es gibt Pflegorte, die jahrelang ohne Pflegkind sind, aber immer noch die Bewilligung besitzen. In solchen Fällen hat die Aufsichtsdame den Ort nicht zu besuchen, bis ihr vom Bureau wieder ein Kind gemeldet wird.

§ 8. Jeder Besuchsbericht soll Beobachtungen über Pflegort, Pflegkind und Pflegverhältnis wiedergeben; selbst wenn es nur eine Wiederholung oder Bestätigung früherer Beobachtungen sein wird. Wahrnehmungen guter oder unstatthafter Zustände sind im Bericht zu erwähnen. Durch verständnisvolles Interesse am Pflegkind kann eine Pflegmutter am ehesten gewonnen werden und guten Räten zugänglich sein.

§ 9. Die Aufsichtsdame hat sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob die Verordnung einer eigenen Schlafstelle vorschriftsgemäss befolgt wird. Ebenso hat sie die Pflegeltern zur Anmeldung bei der staatlichen Krankenkasse aufmerksam zu machen.

§ 10. Wünsche oder Klagen jeder Art sollen in den schriftlichen Berichten gemeldet werden, damit dieselben vom Bureau aus geordnet werden können.

§ 11. Ist die Aufsichtsdame aus irgend einem Grunde länger als ein halbes Jahr verhindert, ihre Pflegkinderbesuche zu machen, so ist sie gebeten, es der Präsidentin zu melden, damit die Besuche durch die Sekretärinnen aushilfsweise gemacht werden.

§ 12. Pflegorte, bei denen aus irgend einem Grunde eine Kontrolle wegfällt, müssen dennoch einmal im Jahr besucht werden. Befindet sich kein Kind mehr dort, so wird zur Abmeldung gemahnt.

Quelle:
StABS, PA 882 DD 3.3 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1922, S. 6–10.

Schweiz:
II. i. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 1. Januar 2008).

211.222.338

Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)[1]

vom 19. Oktober 1977 (Stand am 1. Januar 2008)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 316 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB)[2],
auf Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001[3]
zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ)
und auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005[4] über die Ausländerinnen und Ausländer,[5]

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

1 Die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

2 Unabhängig von der Bewilligungspflicht kann die Aufnahme untersagt werden, wenn die beteiligten Personen erzieherisch, charakterlich oder gesundheitlich ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind oder die Verhältnisse offensichtlich nicht genügen.

3 Vorbehalten bleiben

a. die Befugnisse der Eltern, der Organe der Vormundschaft und der Jugendstrafrechtspflege;

b. die Bestimmungen des öffentlichen Rechts zum Schutz der Unmündigen, insbesondere über die Bekämpfung der Tuberkulose.

AS **1977** 1931

1 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167).
2 SR **210**
3 SR **211.221.31**
4 SR **142.20**
5 Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 24. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5627).

Art. 2[6] Zuständige Behörde

1 Die für die Bewilligung und die Aufsicht zuständige Behörde (im Folgenden Behörde genannt) ist:

a. im Bereich der Familien-, Heim- und Tagespflege die Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des Unmündigen;

b. im Bereich der Aufnahme zur Adoption die nach Artikel 316 Absatz 1bis ZGB bezeichnete einzige Behörde im Wohnsitzkanton des Gesuchstellers.

2 Die Kantone können die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a anderen geeigneten Behörden oder Stellen übertragen.

Art. 3 Kantonales Recht

1 Die Kantone sind befugt, zum Schutz von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, Bestimmungen zu erlassen, die über diese Verordnung hinausgehen.

2 Den Kantonen ist es vorbehalten, das Pflegekinderwesen zu fördern, insbesondere:

a. Massnahmen zu treffen zur Ausbildung, Weiterbildung und Beratung von Pflegeeltern, Kleinkinder- und Heimerziehern sowie zur Vermittlung guter Pflegeplätze in Familien und Heimen;

b. Muster für Pflegeverträge und Formulare für Gesuche und Meldungen zu erstellen, Richtlinien für die Festsetzung von Pflegegeldern zu erlassen und Merkblätter über die Rechte und Pflichten von Eltern und Pflegeeltern herauszugeben.

2. Abschnitt: Familienpflege

Art. 4 Bewilligungspflicht

1 Wer ein Kind, das noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt ist, für mehr als drei Monate oder für unbestimmte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Behörde.[7]

2 Die Bewilligungspflicht besteht auch:

a. wenn das Kind von einer Behörde untergebracht wird;

b. wenn es das Wochenende nicht in der Pflegefamilie verbringt.

3 Die Kantone können die Bewilligungspflicht für die Aufnahme verwandter Kinder aufheben.

6 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167).

7 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167).

Art. 5 Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung

[1] Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer im der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

[2] und [3] ...[8]

Art. 6[9] Aufnahme ausländischer Kinder

[1] Wird keine Adoption angestrebt, so kann ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, in der Schweiz nur aufgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

[2] Die Pflegeeltern müssen eine schriftliche Erklärung des nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der dieser angibt, zu welchem Zweck das Kind in der Schweiz untergebracht werden soll. Ist diese Erklärung nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann die Behörde eine Übersetzung verlangen.

[3] Die Pflegeeltern müssen sich schriftlich verpflichten, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen aufzukommen und dem Gemeinwesen die Kosten zu ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat.

Art. 6*a*[10]

Art. 6*b*[11] Erleichterte Aufnahme ausländischer Kinder

Die Voraussetzungen nach Artikel 6 gelten nicht für die Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, wenn:[12]

a. seine Eltern eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;

b. es auf Anordnung oder durch Vermittlung einer Bundesbehörde untergebracht wird.

Art. 7 Untersuchung

[1] Die Behörde hat die Verhältnisse in geeigneter Weise, vorab durch Hausbesuche und nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, abzuklären.

8 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002 (AS **2002** 4167).
9 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167).
10 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002 (AS **2002** 4167).
11 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54).
12 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167).

2 ...[13]

Art. 8 Bewilligung

1 Die Pflegeeltern müssen die Bewilligung vor Aufnahme des Kindes einholen.

2 Die Bewilligung wird ihnen für ein bestimmtes Kind erteilt; sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3 Das Kind muss gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert werden.[14]

4 Die Bewilligung für die Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat (Art. 6), wird erst wirksam, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist (Art. 8*a*).[15]

Art. 8*a*[16] Kantonale Ausländerbehörde

1 Die Behörde überweist die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, mit ihrem Bericht über die Pflegefamilie der kantonalen Ausländerbehörde.

2 Die kantonale Ausländerbehörde entscheidet über das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind und teilt ihren Entscheid der Behörde mit.

Art. 8*b*[17] Meldepflicht

Die Pflegeeltern müssen der Behörde innerhalb von zehn Tagen die Einreise des Kindes mitteilen.

Art. 9 Änderung der Verhältnisse

1 Die Pflegeeltern haben der Behörde alle wichtigen Veränderungen der Verhältnisse unverzüglich zu melden, insbesondere den Wechsel der Wohnung sowie die Auflösung des Pflegeverhältnisses und, soweit bekannt, den neuen Aufenthaltsort des Kindes.

2 Sie haben auch den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger von wichtigen Vorkommnissen zu benachrichtigen.

Art. 10 Aufsicht

1 Die Behörde bezeichnet eine geeignete Person, welche die Pflegefamilie sooft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal besucht.

13 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002 (AS **2002** 4167).
14 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54).
15 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167).
16 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167).
17 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167).

2 Der Besucher vergewissert sich, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind; er berät die Pflegeeltern und hilft ihnen, Schwierigkeiten zu überwinden.

3 Besteht Gewähr dafür, dass das Pflegeverhältnis durch den gesetzlichen Vertreter oder Versorger genügend überwacht wird, oder erscheint eine Gefährdung aus andern Gründen ausgeschlossen so kann die Behörde die Besuche aussetzen.

4 Die Behörde wacht darüber, dass die gesetzliche Vertretung des Kindes ordnungsgemäss geregelt ist.[18]

Art. 11 Widerruf der Bewilligung

1 Können Mängel oder Schwierigkeiten auch in Zusammenarbeit mit dem gesetzlichen Vertreter oder dem Versorger nicht behoben werden und erscheinen andere Massnahmen zur Abhilfe nutzlos, so entzieht die Behörde die Bewilligung und fordert den gesetzlichen Vertreter oder den Versorger auf, das Kind binnen angemessener Frist anderswo unterzubringen.

2 Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so benachrichtigt die Behörde die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz und gegebenenfalls am Aufenthaltsort des Kindes (Art. 315 ZGB[19]).

3 Liegt Gefahr im Verzug, so nimmt die Behörde das Kind unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde sofort weg und bringt es vorläufig anderswo unter.

2*a* Abschnitt:[20] Aufnahme zur Adoption

Art. 11*a* Bewilligungspflicht

Wer ein Kind zur Adoption aufnimmt, benötigt eine Bewilligung der Behörde.

Art. 11*b* Voraussetzungen für die Bewilligung

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

a. die künftigen Adoptiveltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer Kinder der künftigen Adoptiveltern nicht gefährdet wird; und

b. der Adoption keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die gesamten Umstände, namentlich die Beweggründe der künftigen Adoptiveltern, erwarten lassen, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient.

2 Der Eignung der künftigen Adoptiveltern ist besondere Beachtung zu schenken, wenn Umstände vorliegen, die ihre Aufgabe erschweren können, namentlich wenn:

18 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54).
19 SR **210**
20 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 4167).

a. zu befürchten ist, dass das Kind wegen seines Entwicklungsstandes oder seines Alters, insbesondere wenn es älter als sechs Jahre ist, Schwierigkeiten haben könnte, sich in die neue Umgebung einzuleben;

b. das Kind körperlich oder geistig behindert ist;

c. gleichzeitig mehrere Kinder aufgenommen werden sollen;

d. bereits mehrere Kinder in der Familie leben.

3 Das Interesse des Kindes wird besonders gewürdigt, wenn:

a. der Altersunterschied zwischen dem Kind und dem künftigen Adoptivvater oder der künftigen Adoptivmutter mehr als vierzig Jahre beträgt;

b. die Adoptivbewerberin oder der Adoptivbewerber nicht verheiratet ist oder nicht mit dem Ehegatten gemeinschaftlich adoptieren kann.

Art. 11*c* Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland

1 Soll ein Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, zur späteren Adoption aufgenommen werden, so müssen die künftigen Adoptiveltern zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 11*b* bereit sein, das Kind in seiner Eigenart anzunehmen und es entsprechend seinem Alter mit seinem Herkunftsland vertraut zu machen.

2 Es müssen ferner vorliegen:

a. ein ärztlicher Bericht über die Gesundheit des Kindes;

b. ein Bericht, der die bisherige Lebensgeschichte des Kindes, soweit sie bekannt ist, darstellt;

c. die Zustimmung der Eltern des Kindes zur Adoption oder die Erklärung einer Behörde seines Herkunftslandes, weshalb diese Zustimmung nicht beigebracht werden kann;

d. die Erklärung einer nach dem Recht des Herkunftslandes des Kindes zuständigen Behörde, dass es Pflegeeltern in der Schweiz anvertraut werden darf.

3 Sind die Unterlagen nach Absatz 2 nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst, so kann die Behörde eine Übersetzung verlangen.

Art. 11*d* Untersuchung

Die Behörde lässt die Verhältnisse in geeigneter Weise abklären:

a. durch eine Person, die Sachverstand in Sozialarbeit oder Psychologie und Berufserfahrung im Pflegekinder- oder Adoptionswesen hat; oder

b. durch eine geeignete Adoptionsvermittlungsstelle.

Art. 11*e* Vorbereitungskurs

Die Behörde kann den künftigen Adoptiveltern den Besuch eines geeigneten Vorbereitungskurses empfehlen.

Art. 11*f* Bewilligung

1 Die künftigen Adoptiveltern müssen die Bewilligung vor der Aufnahme des Kindes einholen.

2 Die Bewilligung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

3 Das Kind muss gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert werden.

4 Bei der Aufnahme von Kindern aus dem Ausland muss die Behörde auf die Unterhaltspflicht nach Artikel 20 BG-HAÜ aufmerksam machen.

5 Die Bewilligung für die Aufnahme eines ausländischen Kindes wird erst wirksam, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist.

Art. 11*g* Vorläufige Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat

1 Erfüllen die künftigen Adoptiveltern die Voraussetzungen der Artikel 11*b* und 11*c* Absatz 1, so kann ihnen die Aufnahme eines Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, zur Adoption vorläufig bewilligt werden, auch wenn das Kind noch nicht bestimmt ist.

2 Die künftigen Adoptiveltern müssen im Gesuch angeben:

a. das Herkunftsland des Kindes;

b. die schweizerische oder ausländische Stelle oder Person, deren Hilfe bei der Suche nach dem Kind in Anspruch genommen werden soll;

c. Bedingungen in Bezug auf das Alter des Kindes;

d. allfällige Bedingungen in Bezug auf Geschlecht oder Gesundheit des Kindes.

3 Die vorläufige Bewilligung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

4 Das Kind darf von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz erst aufgenommen werden, wenn das Visum erteilt oder die Aufenthaltsbewilligung zugesichert ist.

5 Die Behörde entscheidet nach der Einreise des Kindes, ob die Bewilligung endgültig erteilt wird.

Art. 11*h* Kantonale Ausländerbehörde

1 Die Behörde überweist die vorläufige oder die endgültige Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Kindes, das bisher im Ausland gelebt hat, mit ihrem Bericht über die künftige Adoptivfamilie der kantonalen Ausländerbehörde.

2 Die kantonale Ausländerbehörde entscheidet über das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung für das Kind. Sie teilt ihren Entscheid der Behörde mit.

3 Liegt nur eine vorläufige Bewilligung vor, so darf die kantonale Ausländerbehörde oder, mit ihrem Einverständnis, die schweizerische Vertretung im Herkunftsland des

Kindes das Visum oder die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung erst ausstellen, wenn sie festgestellt hat, dass:

a. die Unterlagen nach Artikel 11*c* Absatz 2 vorliegen;

b. allfällige Bedingungen und Auflagen erfüllt sind;

c. die künftigen Adoptiveltern der Aufnahme des Kindes schriftlich zugestimmt haben.

Art. 11*i* Meldepflicht

1 Die künftigen Adoptiveltern müssen der Behörde innerhalb von zehn Tagen die Einreise des Kindes melden.

2 Die Behörde benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde im Hinblick auf die Ernennung eines Vormundes (Art. 18 BG-HAÜ) und gegebenenfalls die kantonale Ausländerbehörde.

Art. 11*j* Verweis

Die Artikel 9–11 gelten sinngemäss für die Änderung der Verhältnisse, die Aufsicht und den Widerruf der Bewilligung.

3. Abschnitt: Tagespflege

Art. 12

1 Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen, muss dies der Behörde melden.

2 Die Aufsicht der Behörde richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Familienpflege (Art. 5 und 10).

3 Die Behörde untersagt den Tagespflegeeltern – unter Anzeige an den gesetzlichen Vertreter – die weitere Aufnahme von Kindern, wenn andere Massnahmen zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen.

4. Abschnitt: Heimpflege

Art. 13 Bewilligungspflicht

1 Einer Bewilligung der Behörde bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,

a. mehrere Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen;

b. mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.).

2 Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

a. kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen;

b. die vom Bundesamt für Sozialversicherung im Rahmen der Invalidenversicherung zugelassenen Sonderschulen;

c. Ferienkolonien und Ferienlager, unter Vorbehalt abweichender kantonaler Vorschriften;

d. nach dem kantonalen Recht bezeichnete Einrichtungen für Unmündige, welche die Schulpflicht erfüllt haben.

3 Unmündige dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt worden ist.

Art. 14 Bewilligungsgesuch

1 Das Gesuch muss alle sachdienlichen, mindestens aber folgende Angaben enthalten:

a. Zweck, rechtliche Form und finanzielle Grundlage des Heims;

b. Anzahl, Alter und Art der aufzunehmenden Unmündigen, gegebenenfalls Unterrichtsprogramm oder therapeutisches Angebot;

c. Personalien und Ausbildung des Leiters, Anzahl und Ausbildung der Mitarbeiter;

d. Anordnung und Einrichtung der Wohn-, Unterrichts- und Freizeiträume.

2 Ist der Träger des Heims eine juristische Person, so sind die Statuten beizulegen und die Organe bekanntzugeben.

3 Die Behörde kann Belege und weitere sachdienliche Auskünfte verlangen.

Art. 15 Voraussetzungen der Bewilligung

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden:

a. wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Unmündigen gesichert erscheint;

b. wenn der Leiter und seine Mitarbeiter nach Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherischer Befähigung und Ausbildung für ihre Aufgabe geeignet sind und die Zahl der Mitarbeiter für die zu betreuenden Unmündigen genügt;

c. wenn für gesunde und abwechslungsreiche Ernährung und für ärztliche Überwachung gesorgt ist;

d. wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen;

e. wenn das Heim eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage hat;

f. wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Unmündigen gewährleistet ist.

2 Bevor sie die Bewilligung erteilt, prüft die Behörde in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein, Besprechungen und Erkundigungen und wenn nötig unter Beizug von Sachverständigen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 16 Bewilligung

1 Die Bewilligung wird dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt.

2 Die Bewilligung hält fest, wie viele und was für Personen aufgenommen werden dürfen; sie kann auf Probe erteilt oder befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

3 Wechselt der verantwortliche Leiter, so ist eine neue Bewilligung einzuholen.

Art. 17 Verzeichnis der Unmündigen

1 Über die aufgenommenen Unmündigen ist ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

a. Personalien des Unmündigen und seiner Eltern,

b. früherer Aufenthaltsort,

c. gesetzlicher Vertreter und Versorger,

d. Datum des Eintritts und des Austritts,

e. ärztliche Feststellungen und Anordnungen,

f. besondere Vorkommnisse.

2 Bei Einrichtungen, die Kinder nur tagsüber aufnehmen, müssen lediglich die Personalien der Kinder und ihrer Eltern oder Pflegeeltern aufgeführt werden.

Art. 18 Änderung der Verhältnisse

1 Der Leiter und gegebenenfalls der Träger des Heims haben der Behörde beabsichtigte wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims, insbesondere auch die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig zum voraus mitzuteilen.

2 Ausserdem sind alle besondern Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Unmündigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.

3 Die Bewilligung darf nur bestehen bleiben, wenn das Wohl der Unmündigen weiterhin gewährleistet ist; sie ist gegebenenfalls zu ändern und mit neuen Auflagen und Bedingungen zu verbinden.

Art. 19 Aufsicht

1 Sachkundige Vertreter der Behörde müssen jedes Heim sooft als nötig, wenigstens aber alle zwei Jahre besuchen.

2 Sie haben die Aufgabe, sich in jeder geeigneten Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Unmündigen zu bilden.

3 Sie wachen darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Art. 20 Widerruf der Bewilligung

1 Können Mängel durch Beratung oder Vermittlung fachkundiger Hilfe nicht beseitigt werden, so fordert die Behörde den Leiter des Heims unter Mitteilung an den Träger auf, unverzüglich die zur Behebung der Mängel nötigen Vorkehren zu treffen.

2 Die Behörde kann das Heim einer besondern Aufsicht unterstellen und dafür besondere Vorschriften erlassen.

3 Sind diese Massnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie zum vornherein ungenügend, so entzieht die Behörde die Bewilligung, trifft rechtzeitig die zur Schliessung des Heims erforderlichen Anordnungen und unterstützt nötigenfalls die Versorger bei der Unterbringung der Unmündigen; liegt Gefahr im Verzug, so verfügt sie die sofortige Schliessung des Heims.

5. Abschnitt: Verfahren

Art. 21 Aktenführung

1 Die Behörde führt geordnete Akten:

a. über die Kinder in Familienpflege, mit folgenden Angaben: Personalien des Kindes und der Pflegeeltern, Beginn und Ende des Pflegeverhältnisses, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen;

b. über die Tagespflegeeltern mit folgenden Angaben: Personalien der Pflegeeltern, Zahl der Pflegeplätze, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen;

c. über die Heime mit folgenden Angaben: Personalien des Leiters, gegebenenfalls der Träger, Zahl der Unmündigen, Ergebnisse der Besuche und allfällige Massnahmen.

2 Das kantonale Recht kann die Erhebung weiterer Daten vorsehen.[21]

3 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann statistische Erhebungen über die Pflegekinder anordnen und die nötigen Bestimmungen erlassen; das Bundesamt für Statistik führt die Erhebungen durch.[22]

21 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54).
22 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54).

Art. 22 Schweigepflicht

Alle in der Pflegekinderaufsicht tätigen Personen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 23 Mitteilung

1 Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde hat neu zugezogene Kinder, welche die Schulpflicht oder aber das fünfzehnte Altersjahr noch nicht erfüllt haben und nicht bei ihren Eltern wohnen, der Behörde zu melden.

2 Erfährt die Behörde, dass ein Kind auswärts in einer Pflegefamilie untergebracht wird, so benachrichtigt sie die dort zuständige Behörde; das gilt sinngemäss, wenn eine Pflegefamilie ihren Wohnsitz verlegt.

Art. 24 Rechtshilfe

Die mit der Pflegekinderaufsicht betrauten Behörden und die übrigen für den Schutz des Kindes verantwortlichen Behörden leisten einander Amts- und Rechtshilfe.

Art. 25 Unentgeltlichkeit

1 Die Behörde darf für die Aufsicht über Familien- und Tagespflegeverhältnisse nur Gebühren erheben, wenn ein Pflegeplatz zu wiederholten oder schweren Beanstandungen Anlass gibt.

2 Auslagen, die der Behörde zusätzlich anfallen, wie Kosten für Arbeiten von Dritten, dürfen den Gesuchstellern belastet werden.[23]

Art. 26 Sanktionen[24]

1 Wer die Pflichten, die sich aus dieser Verordnung oder aus einer gestützt darauf erlassenen Verfügung ergeben, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird von der Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt.[25]

2 Wird eine Ordnungsbusse ausgesprochen, so kann die Behörde für die vorsätzliche Wiederholung Bestrafung mit Haft oder Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches[26] androhen.

3 Behörden oder Beamte, die in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Widerhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung wahrnehmen oder davon Kenntnis erhalten, sind verpflichtet, sie der Behörde sofort anzuzeigen.

23 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54).
24 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54).
25 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1988 (AS **1989** 54).
26 SR **311.0**

Art. 27 Beschwerdeverfahren

1 Verfügungen, welche die Vormundschaftsbehörde gestützt auf diese Verordnung erlässt, unterliegen der Beschwerde an die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden (Art. 420 ZGB[27]).

2 Sind andere Stellen mit den Befugnissen der Behörde betraut, so richtet sich die Weiterziehung der Verfügung nach kantonalem Recht.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Bestehende Pflegeverhältnisse

1 Bewilligungen, die bis 31. Dezember 1977 nach dem bisherigen kantonalen Recht erteilt worden und auch in dieser Verordnung vorgeschrieben sind, bleiben in Kraft; sie sind, soweit nötig, bis zum 31. Dezember 1978 dem neuen Recht anzupassen.

2 Die Aufsicht richtet sich in jedem Fall nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

3 Für Pflegeverhältnisse, die nach dem bisherigen Recht keiner Bewilligungspflicht unterlagen, für die aber das neue Recht eine Bewilligung verlangt, ist das Bewilligungsgesuch bis zum 30. Juni 1978 einzureichen; das gilt sinngemäss für Meldungen, die das neue Recht vorschreibt.

Art. 29 Aufhebung kantonalen Rechts

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die kantonalen Bestimmungen über den Schutz von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses leben, aufgehoben, soweit nicht bundesrechtlich etwas anderes vorgesehen ist (Art. 51 SchlT ZGB[28]).

2 Bestehende kantonale Bestimmungen über die Organisation des Schutzes von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses leben, bleiben in Kraft, solange die Kantone nichts anderes bestimmen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

27 SR **210**
28 SR **210**

III. Anmerkungen

1 Antwort des Bundesrates vom 18.05.2005 auf die Anfrage von Filippo Leutenegger betreffend «Datenschutz auch für Pflegekinder», zu finden im Internet unter: www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20051010 (28. März 2008).
2 Leuenberger und Seglias: Versorgt und vergessen.
3 www.verdingkinder.ch.
4 Vgl. Leuenberger: Verdingkinder, S. 82.
5 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 36–40.
6 PAVO, Artikel 1 und 4.
7 Wochenpflege: Ein Kind lebt während der Woche in der Pflegefamilie und verbringt das Wochenende regelmässig bei den leiblichen Eltern oder einem Elternteil. Dauerpflege: Ein Kind lebt auf Dauer in einer Pflegefamilie, ohne klar definierte und zeitlich festgelegte Rückkehroption zu den leiblichen Eltern. Tagespflege: Ein Kind wird während des Tages in einer Familie, meist Tagesfamilie genannt, betreut. Vgl. Zatti: Expertenbericht, S. 8–10.
8 Hüttenmoser und Zatti: Pflegekinder. Elektronische Publikation HLS.
9 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 14.
10 Lischer: Verdingung. Elektronische Publikation HLS.
11 Leuenberger: Verdingkinder, S. 32.
12 Lischer: Verdingung. Elektronische Publikation HLS.
13 Leuenberger: Verdingkinder, S. 31.
14 Vgl. Leuenberger: Verdingkinder, S. 32.
15 Zatti: Expertenbericht.
16 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 137.
17 Vgl. dazu die Tabelle von Weiss, der sich auf die Zahlen von Wild stützt. Weiss: Pflegekinderwesen, S. 137.
18 Vgl. Wild: Kostkinderwesen, S. 113–115 und Weiss: Pflegekinderwesen, S. 137.
19 Vgl. Arbeiten zu fremdplatzierten Kindern oder Kindswegnahmen von Bossart, Finsterwald, Isenring, Leuenberger, Moser Lustenberger oder Seglias in der Bibliographie.
20 Zitat aus einem Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 27. Juni 1912, siehe dazu das folgende Unterkapitel: «Erste zaghafte Ansätze zur eidgenössischen Regelung des Pflegekinderwesens».
21 Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. i., S. 174 entnommen werden.
22 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 92.
23 Schoch et al.: Aufwachsen ohne Eltern, S. 44.
24 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 25.
25 Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872, § 50 (Hervorhebung von MH).
26 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 83–85.
27 Vgl. dazu auch Weiss: Pflegekinderwesen, S. 20–24 und S. 82.
28 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 34–35.
29 Vgl. Leimgruber et al.: Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse.
30 Gemäss Art. 311 ZGB, vgl. auch Silbernagel: Beitrag zur Kinderschutz-Gesetzgebung, S. 41.
31 Artikel 311 ZGB von 1907. Studer: Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, S. 3.
32 Hegnauer: Kindesrecht. Elektronische Publikation HLS.
33 Hegnauer: Kindesrecht. Elektronische Publikation HLS.
34 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 89.
35 Dies in den Kantonen Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Uri und Zürich. Da die Errichtung von Amtsvormundschaften durchwegs den Gemeinden überlassen war, bestand sie erst in Städten und grösseren Landgemeinden. Weiss: Pflegekinderwesen, S. 93.
36 Dies in den Kantonen Appenzell-Innerrhoden, Luzern, Schwyz und Solothurn. Weiss: Pflegekinderwesen, S. 93.
37 Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 27. Juni 1912. StABS, Niederlassung H 5.1. II.
38 Weiss: Pflegekinderwesen, S. 97–98 und S. 100.
39 Wild: Kostkinderwesen, S. 113–117, S. 129–134 und S. 146–150.
40 Vgl. Isenring: Zwischen Gesetzen, Kostenfrage und guten Absichten, S. 41.
41 Bättig: Pflegekinderaufsicht, S. 3–4.
42 Art. 134, 135, 191 und 192, Fassung Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937. Cafader: Pflegekinderwesen, S. 7.
43 Hegnauer: Kindesrecht. Elektronische Publikation HLS.
44 Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. i., S. 174 entnommen werden.
45 Für folgende Ausführungen vgl. Zatti: Expertenbericht; Zatti: Pflegekinderwesen fristet Schattendasein; Handbuch Pflegekinderwesen Schweiz, insbesondere S. 10–23, 80–81; Pflegekinder-Aktion Schweiz: Revisionsbedürftigkeit der PAVO; mündliche Auskunft von Fachpersonen der Zentralbehörde Adoption/Pflegekinderwesen der Abteilung Sozialpädagogik des

Erziehungsdepartements Basel-Stadt sowie des Pflegefamiliendienstes beider Basel PFbB.

46 Zatti: Expertenbericht, S. 20.

47 Zatti, Expertenbericht, S. 5.

48 Vgl. Medienmitteilung des EJPDs vom 23. August 2006, zu finden auf der Website: www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_pflegekinder.html (16. Februar 2008).

49 Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Bericht des Bundesrates vom 23. August 2006. Zu finden auf oben erwähnter Website des EJPDs.

50 Vgl. Medienmitteilung des EJPDs vom 16. Januar 2008, zu finden auf oben erwähnter Website des EJPDs.

51 Ordnung des blauen Buchs vom 14. October 1441.

52 Studer: Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, S. 2.

53 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 3 und Fechter: Topographie, S. 33.

54 Suter: Baseldeutsch-Wörterbuch, S. 149. Dank an Felix Hoffmann für den Hinweis und die Erläuterungen.

55 Fechter: Topographie, S. 33.

56 Baas: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel, S. 92 und 102 und Fechter: Topographie, S. 28.

57 Fechter: Topographie, S. 33.

58 Zellweger: Stellung des ausserehelichen Kindes, S. 31–33.

59 Zellweger: Stellung des ausserehelichen Kindes, S. 123–143.

60 Für uneheliche Kinder unter Niederlassung H 6a (1846–1977); für Kostkinder unter Niederlassung H 5.2. (1836–1849) sowie unter PD-REG 14a 5–3 (1850–1880).

61 Zitiert nach Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 11.

62 Fechter und Schäublin: Waisenhaus, S. 21.

63 Falkeisen: Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses, S. 146.

64 Falkeisen: Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses, S. 146–148.

65 Kuhn: 600 Jahre Kartause und Bürgerliches Waisenhaus, S. 155.

66 Frey: 250jähriges Jubiläum der Bürgerlichen Waisenanstalt, S. 11.

67 Ganzes Kapitel basierend auf Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 10–13. Ausnahmen sind explizit angeführt.

68 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 18–19.

69 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 19.

70 Zitiert nach Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 24.

71 Dank an Felix Hoffmann fürs Recherchieren der Daten Walter Asals.

72 Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 30.

73 Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 24–25.

74 Falkeisen: Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses, S. 298.

75 Falkeisen: Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses, S. 150–151.

76 Falkeisen: Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses, S. 150–154.

77 Gschwend: Schellenwerk. Elektronische Publikation HLS: Zuchthaus mit öffentlicher Zwangsarbeit, die Gefangenen gehen meist gefesselt und mit Schellen versehen ihrer Arbeitspflicht nach.

78 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 36.

79 Ganzes Kapitel basierend auf Asal: Bürgerliches Waisenhaus, S. 14–23 und S. 27. Ausnahmen sind explizit angeführt.

80 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 65.

81 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 66.

82 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 92.

83 Frey: 250jähriges Jubiläum der Bürgerlichen Waisenanstalt, S. 14.

84 Simon-Muscheid und Schnegg: Armut und Flückiger: Bettelwesen. Beides in Elektronische Publikation HLS.

85 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 66–68.

86 Frey: 250jähriges Jubiläum der Bürgerlichen Waisenanstalt, S. 18.

87 In Betteljagden wurden Bettlerinnen und Bettler gefangen genommen und anschliessend in ihre Herkunftsgemeinden oder in zentrale Zwangsarbeitsanstalten (Schellenwerke) verbracht, was als Bettelfuhre bezeichnet wurde. Vgl. Head-König: Fürsorge, Kapitel 2: Ancien Régime und Wolfensberger: Heimatlose. Beide: Elektronische Publikation HLS.

88 Fechter und Schäublin: Waisenhaus, S. 20.

89 Abschnitt basierend auf Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 13–32. Ausnahmen sind explizit gekennzeichnet.

90 Fechter und Schäublin: Waisenhaus Basel, S. 67.

91 Frey: 250jähriges Jubiläum der Bürgerlichen Waisenanstalt, S. 24–25.

92 Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 41.

93 Degen: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Elektronische Publikation HLS.

94 Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel, S. 46.

95 «Vielfältige soziale und familiäre Erschwernisse, aber kaum mehr Tod eines Elternteiles begründen heute den stationären Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen.» www.waisenhaus-basel.ch/paedagogik/ (25. Januar 2008).

96 Burckhardt: Bevölkerung Basel-Stadt 1860, S. 8.

97 Vgl. dazu auch Meier: Basel in der guten alten Zeit, S. 35.
98 Gestrich: Geschichte der Familie, S. 426–427.
99 Kinkelin: Bevölkerung Basel-Stadt 1870, S. 19.
100 Gestrich: Geschichte der Familie, S. 450.
101 Vgl. dazu die Arbeit von Schmid: Verwaltete Armut.
102 Kapitel basierend auf Wecker: 1833 bis 1910. Die Entwicklung zur Grossstadt, S. 196–224; Trevisan: Wohnungselend der Basler Arbeiterbevölkerung, S. 9–16; Schmid: Verwaltete Armut, S. 3–23. Ausnahmen sind explizit angeführt.
103 Trevisan: Wohnungselend der Basler Arbeiterbevölkerung, S. 84–85.
104 Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern vom 15. September 1860. Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. a., S. 153 entnommen werden.
105 Aufenthaltskontrolle über Kostkinder & & 1836–1849. StABS, Niederlassung H 5.2.
106 Verordnung über die Niederlassung in der Stadt Basel vom 7. April 1821.
107 Gesetz betreffend das Niederlassungswesen vom 7. Februar und 24. April 1849.
108 Verordnung betreffend das Aufenthalts= und Niederlassungswesen vom 24. April 1849, § 3. a), § 1 und § 20.
109 StABS, PD-REG 14a 5–3.
110 StABS, Niederlassung H 5.2.
111 «Circular an die Ärzte und Hebammen» vom 2. Januar 1873. StABS, Niederlassung H 5.1. I.
112 «Bekanntmachung betreffend das Niederlassungs-, Aufenthalts- und Kontrollwesen» vom 27. Juni 1899. StABS, Niederlassung H 5.1. I.
113 Die entsprechenden Akten sind enthalten in: StABS, Niederlassung H 5.1. I.
114 Koelbing: Courvoisier, Ludwig Georg. Elektronische Publikation HLS.
115 In Riehen gab es gemäss Volkszählung von 1870 232 Wohnhäuser, in Bettingen 52. Kinkelin: Bevölkerung Basel-Stadt 1870, S.11.
116 Zum Thema Engelmacherei vgl. Weiss: Pflegekinderwesen, S. 67–81.
117 Dank an Herrn Dr. Ulrich Barth für den Hinweis.
118 Jahresbericht Pflegkinderwesens 1910, S. 3.
119 Vgl. dazu Gotthelfs Roman «Bauernspiegel» oder die Lizentiatsarbeit von Leuenberger: Verdingkinder, insbesondere S. 56–62.
120 Zitiert nach Bücher: Wohnungs-Enquête, S. 155.
121 Alle Unterlagen zu diesem Kapitel: StABS, Niederlassung H 5.1. I.
122 Bücher: Wohnungs-Enquête, S. 154–157, Zitat S. 155.
123 Kinkelin: Bevölkerung Basel-Stadt 1870, S. 27.
124 Kinkelin: Bevölkerung Basel-Stadt 1880, S. 20.
125 Bücher: Wohnungs-Enquête, S. 155.
126 Bücher: Wohnungs-Enquête, S. 157.
127 Gemäss Mooser liegt die statistische Definition einer Grossstadt bei 100 000 EinwohnerInnen. Mooser: Konflikt und Integration, S. 227.
128 Mooser: Konflikt und Integration, S. 235.
129 Gestrich: Geschichte der Familie, S. 450–451 und 533.
130 Mooser: Konflikt und Integration, S. 242.
131 Mooser: Konflikt und Integration, S. 244.
132 Mooser: Konflikt und Integration, S. 251.
133 Kapitel basierend auf Mooser: Konflikt und Integration, S. 226–263.
134 Zu Lily Zellweger-Steiger vgl. Janner: Mögen sie Verein bilden, S. 71–74.
135 Im Jahr 1915 wurde der Zusatz «zur Hebung der Sittlichkeit» aus dem Vereinsnamen gestrichen, von diesem Jahr an hiess der Verein nur noch «Basler Frauenverein».
136 Jahresbericht Frauenverein 1902, S. 1. Zu den Motiven und zur Geschichte des Vereins vgl. Janner: Wenn man den Frauen das Reden verbietet.
137 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 1.
138 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 14–15.
139 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 1.
140 Jahresbericht Frauenverein 1902, S. 2.
141 Jahresbericht Frauenverein 1903, S. 1.
142 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 1.
143 Jahresbericht Frauenverein 1903, S. 1–2.
144 50 Jahre Basler Frauenverein, S. 4.
145 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 10.
146 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 2.
147 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 6.
148 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 6.
149 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 16.
150 Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 11.
151 Zitiert in Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 6. Zum christlich motivierten Hintergrund und zu der sozialen Stellung der meist aus der Oberschicht stammenden Vereinsfrauen und ihrer Gesinnung siehe Janner: Mögen sie Vereine bilden, insbesondere S. 71–74 zur Gründerin des Frauenvereins Frau Lily Zellweger-Steiger sowie S. 74–78 zur ersten Vorsteherin des Kostkinder- und Pflegekinderwesen Frau Anna Herzog-Widmer.
152 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 5 und 13.
153 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 5.
154 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 7.
155 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 7.
156 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 3.
157 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 9.
158 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1910, S. 3.
159 Jahresbericht Frauenverein 1908, S. 24.
160 Jahresbericht Frauenverein 1908, S. 24.

161 Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 7
162 Jahresbericht Frauenverein 1906, S. 6.
163 Letzte drei Zitate Jahresbericht Frauenverein 1905, S. 8.
164 Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 8.
165 Jahresbericht Frauenverein 1906, S. 7.
166 Jahresbericht Frauenverein 1904, S. 10–11.
167 Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 14.
168 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1911, S. 14.
169 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 1.
170 StABS, Niederlassung H 5.1. I.
171 Cafader: Pflegekinderwesen, S. 11.
172 Jahresbericht Frauenverein 1906, S. 7.
173 Der genaue Wortlaut der Verordnung und des Reglements kann dem Anhang II. b., S. 154 und II. c., S. 156 entnommen werden.
174 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1919, S. 1–2.
175 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1927, S. 2.
176 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1931, S. 2.
177 § 9 der Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906.
178 Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872, § 89: «Übertretung in Bezug auf Kostgebereien. Ein Kostgeber, welcher entgegen den durch Verordnung festgelegten Bestimmungen Kost- oder Schlafgänger beiderlei Geschlechts aufnimmt, oder ohne Bewilligung der zuständigen Behörde mehr als zwei Schlaf- oder Kostgänger aufnimmt, oder den ihm bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht nachkommt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken bestraft.» Unter der Signatur StABS, Niederlassung H 5.3. «Verzeigungen betreffend Pflegekinder, Schlaf- und Kostgänger 1907–1921» befinden sich Verzeigungen aufgrund dieses Paragraphen.
179 § 8 des Reglements zur Ausführung der Verordnung betr. das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906.
180 StABS, Niederlassung H. 5.1. IV.
181 StABS, Niederlassung H. 5.1. IV.
182 Hierzu gibt es jedoch widersprüchliche Angaben, laut Bericht Pflegekinderwesen 1904–1954, S. 3 sei auch der Beschluss, Enkelkinder nicht mehr als Pflegekinder zu betrachten 1923 aufgehoben worden.
183 StABS, Niederlassung H 5.1. IV. Siehe zu dieser Thematik auch den Jahresbericht Pflegkinderwesen 1924, S. 6–7.
184 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1927, S. 1.
185 Vgl. § 1 und § 3 der Verordnung über das Halten von Pflegekindern vom 22. Juni 1934. Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. d., S. 158 entnommen werden.
186 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 1.
187 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1924, S. 3 und StABS, Niederlassung H. 5.1. III.
188 Trevisan: Das Wohnungselend der Basler Arbeiterbevölkerung.
189 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1918, S. 2–3.
190 Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 11.
191 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1916, S. 4.
192 StABS, Niederlassung H. 5.1. I. Zum Frauenbild des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, das Frauen ein politisch-öffentliches Engagement versagte und sie in den privaten Bereich der ehrenamtlichen Fürsorgetätigkeiten verwies, vgl. Janner: Mögen sie Vereine bilden, insbesondere S. 13–41.
193 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1931, S. 3.
194 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1911, S. 4 und 6.
195 Die entsprechenden Unterlagen vom November 1922 bis Februar 1923 sind erhalten in: StABS, Niederlassung H. 5.1. IV.
196 StABS, Niederlassung H. 5.1. II.
197 StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
198 Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 12.
199 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1920, S. 3. Für eine Auflistung der Aufgaben des Pflegkinderwesens sowie derjenigen der Aufsichtsdamen siehe auch § 2 des Reglements des Pflegkinderwesens vom Jahr 1910 (auch zu finden im Jahresbericht Pflegkinderwesen 1912, S. 1) in StABS, PA 882 DD 1.2 sowie das neue «Reglement Pflegkinderwesen des Basler Frauenvereins» im Jahresbericht Pflegkinderwesen 1922, S. 6–10. Der genaue Wortlaut der beiden Reglemente kann dem Anhang II. g., S. 170 und II. h., S. 171 entnommen werden.
200 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1926, S. 3.
201 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 2.
202 Vgl. auch «Reglement für das Pflegkinderwesen, Sektion des Basler Frauenvereins vom Juni 1910», StABS, PA 882 DD 1.2.
203 Ein Monatsbericht für Juli 1913 ist zu finden in: StABS, Niederlassung H. 5.1. II.
204 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 2.
205 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1913, S. 5.
206 So zum Beispiel im Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 12.
207 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1915, S. 5.
208 Name aus Datenschutzgründen geändert.
209 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1927, S. 2.
210 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1915, S. 5.
211 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1915, S. 5.
212 Cafader: Pflegekinderwesen, S. 10.
213 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1913, S. 8.
214 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1916, S. 2.
215 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1912, S. 12.

216 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 6.
217 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1916, S. 5.
218 Name aus Datenschutzgründen geändert. Vgl. Kapitel «Trotz Sauberkeit und Ordnung sind die Kinder stark gefährdet» – Der schwierige Blick hinter die Fassaden.
219 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1922, S. 1.
220 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1927, S. 5.
221 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1933, S. 2.
222 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1923, S. 4.
223 Name aus Datenschutzgründen geändert.
224 Die diesbezüglichen Unterlagen befinden sich in einer Mappe zusammengefasst in StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
225 Name aus Datenschutzgründen geändert.
226 Name aus Datenschutzgründen geändert.
227 StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
228 StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
229 Ab 1928 änderte die Terminologie in den Jahresberichten von Pflegkindern zu Pflegekindern, die Verordnung von 1934 spricht auch nur noch von Pflegekindern.
230 Cafader: Pflegekinderwesen, S. 7.
231 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1910, S. 3.
232 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1910, S. 3.
233 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1910, S. 3.
234 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 5.
235 Zitiert nach StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
236 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 1 und Jahresbericht Pflegkinderwesen 1920, S. 2.
237 Vgl. dazu StABS, Niederlassung H. 5.1. IV.
238 StABS, Niederlassung H. 5.1. III.
239 50 Jahre Basler Frauenverein, S. 12.
240 Hauser: Kinderarbeit, S. 20–22.
241 Wild: Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit, S. 23 und S. 28–29.
242 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1937, S. 3.
243 Cafader: Pflegekinderwesen, S. 14.
244 Cafader: Pflegekinderwesen, S. 15.
245 StABS, PA 882 DD 5.4e.
246 Mündliche Auskunft der Zentralbehörde Adoption/Pflegekinderwesen der Abteilung Sozialpädagogik des Erziehungsdepartements Basel-Stadt sowie des Pflegefamiliendienstes beider Basel PFbB.
247 Unterlagen zum Fall in StABS, Niederlassung H. 5.1. IV.
248 Nach 1912 regelte das Zivilgesetzbuch ZGB die Adoption, sie war nur kinderlosen Ehepaaren ab dem vierzigsten Altersjahr gestattet. Hegnauer: Kindesrecht. Elektronische Publikation HLS.
249 Unterlagen zum Fall in StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
250 Unterlagen zum Fall in StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
251 Unterlagen zum Fall in StABS, Niederlassung H. 5.1. III.
252 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1911, S. 9.
253 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1912, S. 10.
254 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1915, S. 10.
255 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1914, S. 8–9.
256 StABS, SD-REG 1 3–9–0.
257 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1926, S. 1–2.
258 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1913, S. 9.
259 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1913, S. 8–9.
260 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1925, S. 4.
261 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1913, S. 9.
262 Beide Fälle Jahresbericht Pflegkinderwesen 1912, S. 13.
263 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1913, S. 9.
264 Siehe Jahresberichte Pflegkinderwesen 1911–1923 und 1925–1926.
265 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1922, S. 3.
266 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1946, S. 1.
267 Undatierter Bericht mit Titel «Das Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins», vermutlich von 1953 oder 1954, S. 5–6 in: StABS, PA 882 DD 3.3
268 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1968, S. 2–3.
269 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1973, S. 1.
270 Im Jahresbericht von 1960 wurde keine Statistik geführt, für die Jahre 1957 und 1958 fehlen einzelne Angaben, seit 1978 mit der Einführung eines neuen Kindsrechtes wurde die Unterscheidung zwischen ehelich und unehelich geborenen Kindern aufgegeben, und die Statistiken seit den 1980er Jahren erfassten nicht mehr alle Kategorien. Für die Jahre 1986 bis 1998 fehlen die Jahresberichte und demzufolge die Statistiken.
271 Vgl. die Statistiken in den einzelnen Jahresberichten des *Pflegkinderwesens* sowie die Zusammenstellung im Bericht über die Jahre 1904 bis 1954 (Bericht Pflegekinderwesen 1904–1954). Diesbezügliche Tabellen und Grafiken sind dem Anhang I. b., S. 149ff. zu entnehmen.
272 Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Insgesamt und Ende Jahr» im Anhang I. b., S. 149 und 150.
273 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1924, S. 4 und Jahresbericht Pflegekinderwesen 1932, S. 1–2. Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Geschlecht» im Anhang I. b., S. 149 und 150.
274 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 4.
275 Cafader: Pflegekinderwesen, S. 16.
276 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 4.
277 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1917, S. 1.
278 Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Legitimität» im Anhang I. b., S. 149 und 151.
279 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1916, S. 5.
280 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1918, S. 3–4.

281 Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Alter» im Anhang I. b., S. 149 und 151.
282 Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Herkunft» im Anhang I. b., S. 149 und 152.
283 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 1 und Jahresbericht Pflegkinderwesen 1925, S. 1.
284 Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Insgesamt und Ende Jahr» im Anhang I. b., S. 149 und 152.
285 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1925, S. 1.
286 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1927, S. 5.
287 Im Jahresbericht Pflegkinderwesen 1926, S. 3 findet sich die Bemerkung, dass die Pflegekinder bei der Öffentlichen Krankenkasse unentgeltlich Aufnahme fanden.
288 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1928, S. 2 und Jahresbericht Pflegekinderwesen 1931, S. 1.
289 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1932, S. 1. Siehe Tabelle und Grafiken «Pflegekinder: Geschlecht» und «Pflegekinder: Herkunft» im Anhang I. b., S. 149, 150 und 152.
290 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1939, S. 1.
291 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1943, S. 2.
292 So zum Beispiel im Zeitungsartikel National Zeitung vom 16. März 1946, in: StABS, SD-REG 1 3–9–0.
293 StABS, Niederlassung H. 5.1. I.
294 Siehe auch Tabelle und Grafik «Pflegekinder und Pflegeorte: Insgesamt und Ende Jahr» im Anhang I. b., S. 149 und 152.
295 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 1.
296 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 1.
297 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1916, S. 5.
298 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1918, S. 4.
299 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1918, S. 4.
300 Beide Zitate Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 1.
301 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1930, S. 2, 4, 5.
302 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1936, S. 2.
303 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 4 und Cafader: Pflegekinderwesen, S. 14.
304 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 5.
305 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 5
306 Vgl. dazu: Degen: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Elektronische Publikation HLS.
307 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 5.
308 Durchschlag eines Berichtes, von dem die erste Seite und somit auch das Datum sowie der ursprüngliche Zweck des Schreibens nicht erkenntlich ist. Lässt sich anhand des Inhalts und der Signatur der zweiten Hälfte der 1950er Jahre zuordnen. StABS, PA 882 DD 5.4d.
309 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1947, S. 1–2.
310 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1946, S. 1.
311 Bericht des Pflegekinderwesens, Elisabeth Cafader-Schneble, an das Justizdepartement vom 21. März 1946. In: StABS, PA 882 DD 5.4e.
312 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1950, S. 2.
313 StABS, PA 882 DD 5.4e.
314 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1941, S. 2–3.
315 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1944, S. 1.
316 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1947, S. 1.
317 Wie zum Beispiel beschrieben im Jahresbericht Pflegekinderwesen 1946, S. 1–2.
318 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1946, S. 2.
319 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1948, S. 1.
320 Jahresbericht Frauenverein 1907, S. 12.
321 Von der Mühll: Basler Sitten, S. 157–158.
322 Von der Mühll: Basler Sitten, S. 34, S. 194, S. 159 und S. 149.
323 Zum Beispiel in Jahresbericht Pflegkinderwesen 1921, S. 3; Jahresbericht Pflegkinderwesen 1925, S. 2.
324 Jahresbericht Pflegkinderwesen 1925, S. 7.
325 Name aus Datenschutzgründen geändert.
326 StABS, Niederlassung H 5.1. II.
327 Name aus Datenschutzgründen geändert.
328 Die Unterlagen zu diesem Fall in: StABS, Niederlassung H. 5.1. IV.
329 Bericht Pflegekinderwesen 1904–1954, S. 5.
330 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1929, S. 5.
331 Name aus Datenschutzgründen geändert. Fallbeispiel aus dem Jahr 1918 aus StABS, Niederlassung H. 5.1. III.
332 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 5.
333 Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. d., S. 158 entnommen werden.
334 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1934, S. 1.
335 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1935, S. 1.
336 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1965, S. 3.
337 «Verbesserungen im Pflegekinderwesen und Staatsbeitrag an Kinderheime.» In: Basler Nachrichten Nr. 103 vom 8. März 1946. «Grosser Rat». In: National Zeitung vom 8. März 1946. Beides in StABS, SD-REG 1 3–9–0. «Das Pflegekinderwesen». In: Arbeiter-Zeitung vom 8. März 1946. StABS, SD-REG 5 9–0–0.
338 StABS, SD-REG 1 3–9–0.
339 StABS, SD-REG 5 9–0–0.
340 Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. e., S. 160 entnommen werden.
341 Der genaue Wortlaut der Verordnung kann dem Anhang II. f., S. 164 entnommen werden.
342 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1979, S. 4.
343 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1980, S. 2.
344 Mündliche Auskunft von Fachpersonen des Pflegefamiliendienstes beider Basel PFbB.
345 Bericht des Pflegekinderwesens 1904–1954, S. 5–6.
346 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1943, S. 1.
347 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1943, S. 1–2.

348 Bericht des Pflegekinderwesens, Elisabeth Cafader-Schneble, an das Justizdepartement vom 21. März 1946, in: StABS, PA 882 DD 5.4e.
349 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1951, S. 1.
350 Schreiben von Elisabeth Cafader-Schneble an den Vorsteher des Justizdepartements vom 29. Mai 1963. StABS, JD-REG 1a 5 P (3) 3.
351 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1955, S. 1–4.
352 «Das Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins», datiert auf den 7. Juni 1963, S. 5, in: StABS, PA 882 DD 5.4e.
353 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1955, S. 1–4.
354 Information der Zentralbehörde Adoption/Pflegekinderwesen der Abteilung Sozialpädagogik des Erziehungsdepartements Basel-Stadt.
355 www.stiftung-frauenarbeit.ch/geschichte/saffa_58.htm (30. April 2008).
356 «Eine Bubentragödie vor dem Berner Grossen Rat», in: National Zeitung vom 24. Mai 1956. StABS, PA 881 DD 5.4d.
357 Vgl. Jahresbericht Pflegekinderwesen 1959, S. 1.
358 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1962, S. 1.
359 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1963, S. 1–2.
360 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1964, S. 1 und 5.
361 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1964, S. 4 und 1965, S. 3.
362 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1966, S. 1.
363 Siehe Tabelle und Grafik «Pflegekinder: Herkunft» im Anhang I. b., S. 149 und 152.
364 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1967, S. 2.
365 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1973, S. 1 und 1975, S. 1.
366 Jahresbericht Frauenverein 1909, S. 17.
367 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1968, S. 1.
368 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1962, S. 1–2.
369 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1965, S. 2.
370 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1969, S. 1.
371 Vgl. entsprechende Aufstellung aller Kinderheime, Tagesheime und Krippen im Jahresbericht Pflegekinderwesen 1966.
372 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1970, S. 2.
373 Jahresbericht Pflegekinderwesen 1971, S. 2.
374 So in den Jahresberichten Pflegekinderwesen von 1970, S. 2 und 1971, S. 2.
375 Ganzes Unterkapitel basierend auf mündlicher Auskunft von Fachpersonen der Zentralbehörde Adoption/Pflegekinderwesen der Abteilung Sozialpädagogik des Erziehungsdepartements Basel-Stadt sowie des Pflegefamiliendienstes beider Basel PFbB sowie Jahresbericht des Basler Frauenvereins 2003, S. 18–20. Herzlichen Dank an Frau Irmgard Haage, Nicole Hächler und Johanna Hämmerli für ihre zuvorkommende Bereitschaft, mir in längeren Gesprächen Antworten und Informationen zu gewähren.

IV. Quellenlage

Bei der Suche im Staatsarchiv Basel-Stadt unter dem Stichwort «Kostkinder» oder «Pflegekinder» finden sich in erster Linie Niederlassungsakten zu Kostkindern und Akten des Sanitätsdepartements sowie des *Basler Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit* mit der Sektion *Pflegkinderwesen*. Die Akten der Niederlassungsbehörden umfassen zehn Bände, welche die Signatur «Niederlassung H 5.2. Aufenthaltskontrolle über Kostkinder 1836–1915» tragen. Ein Band stammt aus der Mitte des 19. Jahrhunderts (1836 bis 1849), die übrigen neun Bände umfassen die Aufenthaltsorte der Pflegekinder von 1907 bis 1915. Den Zeitraum zwischen 1850 und 1880 decken die Akten «PD-REG 14a 5–3 Kostkinder» ab. Unter der Signatur «Niederlassung H 5.1. Kostkinder überhaupt, Pflegekinderwesen 1850–1934» finden sich Akten des Sanitätsdepartements zum Kost- und Pflegekinderwesen, die zusammen mit den Akten des Frauenvereins das Grundgerüst dieser Arbeit bilden. Sie sind in vier Bündel unterteilt, die ich im Folgenden zur genaueren Identifikation mit römischen Ziffern bezeichne. Niederlassung H 5.1. I beinhaltet die Akten aus den Jahren 1850 bis 1909, Niederlassung H 5.1. II solche von 1910 bis 1915, die anschliessenden Jahre 1916 bis 1920 befinden sich in Niederlassung H 5.1. III, die restliche Zeitspanne von 1921 bis 1934 ist in dem letzten Bündel Niederlassung H 5.1. IV zusammengefasst.

Niederlassung H 5.1. I	1850–1909
Niederlassung H 5.1. II	1910–1915
Niederlassung H 5.1. III	1916–1920
Niederlassung H 5.1. IV	1921–1934

In allen vier umfangreichen Bündeln befinden sich Akten, die im Zuge der sanitätspolizeilichen Beschäftigung mit Kost- und Pflegekindern entstanden sind. Aus dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten der ersten Basler Pflegekinderverordnung im Jahr 1907 ist allerdings wenig Material erhalten; es handelt sich hauptsächlich um behördliche Korrespondenzen sowie eine eingehende Untersuchung eines Arztes über die ‹Kostkinderhaltung› in Riehen und Bettingen. Im Zuge der Entstehung und des Inkrafttretens der Verordnung entwickelte sich jedoch ein reger amtlicher Schriftwechsel um die Organisation der neuen Anmelde- und Kontrollpflicht, auch sind Listen von neu angemeldeten Pflegeorten und Musterformulare sowie Besuchsberichte erhalten. Des Weiteren beinhalten die Akten des Sanitätsdepartements hauptsächlich Korrespondenzmaterial mit dem *Pflegkinderwesen* des Basler Frauenvereins oder mit anderen kantonalen Behörden zu Themen organisatorischer Natur, Nachforschungen bei Missständen an Pflegeorten, Fälle von abgewiesenen oder entzogenen Bewilligungen sowie die entsprechenden Rekursakten und Detektiverhebungen. Dass vor allem Übelstände Eingang in die Akten gefunden haben, liegt in der Natur der Sache. Ganz vereinzelt nur sind zudem Schreiben von Pflegefamilien oder von Kindseltern erhalten, welche eine neue Sichtweise auf das Pflegekinderwesen erlauben.

In den Akten des Sanitätsdepartements sind nur einige wenige Jahresberichte des *Pflegkinderwesens* aufbewahrt, weswegen ich für die Ausführungen auf die lückenlos erhaltenen Jahresberichte aus dem Privatarchiv des Basler Frauenvereins zurückgegriffen habe, die in gedruckter Form vorliegen. Seit 1910 fertigte das *Pflegkinderwesen* eigene Jahresberichte an, die als «Privatarchiv PA 882 DD 3,3: Basler Frauenverein am Heuberg, Pflegekinderwesen. Jahresberichte 1910–1985» verzeichnet sind. Keine eigenständigen Jahresberichte verfasst haben die *Fürsorgekommission* von 1904 bis 1907 sowie das *Pflegkinderwesen* bis 1909, die entsprechenden Informationen sind in den Jahresberichten des Basler Frauenvereins enthalten, zu finden unter «Privatarchiv PA 882 B 2.1: Basler Frauenverein am Heuberg, gedruckte Berichte. Jahresberichte 1902–1940». Die Jahresberichte bilden einen reichhaltigen Fundus an Informationen über das Pflegekinderwesen. Ergänzt werden sie durch weitere Dokumente wie Korrespondenzmaterial der Vorsteherinnen aus dem sorgfältig geführten Archiv des *Pflegekinderwesens* und durch weitere diverse Akten. Die Jahresberichte unterscheiden sich insofern von den Niederlassungsakten, als sie zu Informationszwecken absichtlich erstellt wurden und somit zur Erinnerung bestimmte Quellen sind. Die Akten der Niederlassungs- und Sanitätsbehörden hingegen sind eher als «Überreste» derVerwaltungstätigkeit in das Staatsarchiv eingegangen.

V. Bibliographie

Abkürzung

StABS Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt.

Ungedruckte Quellen Staatsarchiv Basel-Stadt

Niederlassung H 5.1.	Kostkinder überhaupt, Pflegekinderwesen [1850–1936].
Niederlassung H 5.1. I	Kostkinder und Pflegekinderwesen 1850–1909ff.
Niederlassung H 5.1. II	Kostkinder und Pflegekinderwesen 1910–1915.
Niederlassung H 5.1. III	Kostkinder und Pflegekinderwesen 1916–1920.
Niederlassung H 5.1. IV	Kostkinder und Pflegekinderwesen 1921–1934.
Niederlassung H 5.2.	Aufenthaltskontrolle über Kostkinder [1836–1915].
Niederlassung H 5.3.	Verzeigungen betreffend Pflegekinder, Schlaf- und Kostgänger [1907–1921].
Niederlassung H 5.4.	Pflegekinder-Kartothek (alphabetisch).
Niederlassung H 6.	Aufenthalt unehelicher Kinder überhaupt [1868–1910].
Niederlassung H 6a	Uneheliche Kinder Kontrolle [1846–1977].
PA 882: Privatarchiv Basler Frauenverein am Heuberg [1882–1991].	
PA 882 B 2.1	Jahresberichte.
PA 882 D 1.1 und 1.2	Bilddokumente.
PA 882 DD	Pflegekinderwesen (PKW).
PA 882 DD 5	Korrespondenz Vorsteherin.
Almosen J 10.	Pflegekinder im Waisenhaus und Findelkinder überhaupt [1809–1874].
Armenwesen L: Waisenhaus.	
Armenwesen L 1.	Allgemeines und Einzelnes [1667–1957].
Armenwesen L 4.	Verzeichnis der Bewohner des Waisenhauses (Bedienstete, Waisenkinder, Gefangene) [1775–1782].
JD-REG 1a 5 P (3) 3	Pflegekinderwesen. Darin Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern [1977–1978].
PD-REG 14a 5	Annex-Kontrollen zur Aufenthaltskontrolle.
PD-REG 14a 5–3	Kostkinder [1850–1880].
PÖA-REG 2a	Pflegekinderwesen.
SD-REG 1 3–9	Pflegekinder, Vormundschaften.
SD-REG 5 9.0.0	Pflegekinder, Vormundschaft. Allgemeines.
Waisenhaus A 1	Allgemeines und Einzelnes [1604–1869].
Waisenhaus A 2	Falkeisen, Hieronymus: Geschichte und Einrichtung des löbl. Waisenhauses zu Basel. Manuskript.
Waisenhaus B 11	Jahresbericht des Waisenvaters [1709].
Waisenhaus F 4 a	Kostgeldbücher (Kostgelder und Steuerzahlungen) [1794–1892].
Waisenhaus H 2	Verzeichnis der Waisenknaben [1766–1906].
Waisenhaus H 3	Verzeichnis der Waisenmädchen [1786–1901].
Waisenhaus N 1	Schachtel, enthaltend: Photographien, Stoffmuster, Formulare, Drucksachen.
Zunftarchiv Safran 62	Waisenbuch I, Register [1600–1702].
Zunftarchiv Safran 65b	Vogteienverzeichnis I Register der Vögte u. Bevogteten zu Nr. 66.
Zunftarchiv Webern 80	Vogteienbuch I [1593–1662].
Zunftarchiv Webern 115	Vogteiakten [1779–1908].

Gedruckte Quellen Staatsarchiv Basel-Stadt

PA 882 B 2.1	Basler Frauenverein am Heuberg, gedruckte Berichte. Jahresberichte 1902–1940.
PA 882 DD 1.1	Kantonale Verordnungen 1906, 1934, 1944, 1977.
PA 882 DD 1.2	Reglement Verein 1910.
PA 882 DD 2	Wegleitung für die Praxis der Pflegekinderfürsorge [1951].
PA 882 DD 3.3	Jahresberichte 1910–1985.

Publikationen zum Basler Frauenverein

50 Jahre Basler Frauenverein. Jubiläumsbericht. Basel 1951.
Bericht des Pflegkinderwesens des Basler Frauenvereins 1904–1954. 50 Jahre Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins. Basel 1955.
«Feine Maschen – starkes Netz». Basler Frauenverein am Heuberg. 14. Februar 1901–14. Februar 2001. Eine Chronik in Zitaten. Basel 2001.
100 Jahre Basler Frauenverein am Heuberg. Sonderbeilage der Basler Zeitung vom 14. Februar 2001.

Gesetze und Verordnungen

Bund

Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928. In: Eidgenössische Gesetzessammlung. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen. Band 44, Jahrgang 1928. Bern 1929.
Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977.

Kanton Basel-Stadt (in chronologischer Reihenfolge)

Vogtei

Schnell, Johannes: Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. 2 Bände. Basel 1856–1865.

1. Ordnung des blauen Buchs, Regierungsentscheid vom 14. October 1441: e. Einführung der Ablegung von Vormundschaftsrechnungen an eine Rathsordnung. Mehrjährigkeit. Band I, Nr. 143, S. 137.
2. Besetzung der Waisenamts-Schreiberstelle durch den Stadtschreiber. 18. August 1539. Band I, Nr. 263, S. 309.
3. Ablegung der Vormundschaftsrechnungen an die Waisenherren. 17. October 1547. Band I, Nr., 278, S. 390.
4. Erste Vormundschaftsordnung. 13. Juni 1590. Band I, Nr. 297, S. 440–443.
5. Entwurf einer Waisenordnung von D. Basilius Amerbach. Band I, S. 443–460.
6. Strafgesetz (gedr. Reformations- und Policei-Ordnung. 26. April 1637): 5. Vormundschaftswesen. Band I, Nr. 350, S. 520–524.
7. Vormundschaftsordnung. 17. April 1747. Verbesserte Vogt-Ordnung. Band I, Nr. 529, S. 980–991.
8. Ordnung der Waisenrichter. 18. Mai 1750. Band I, Nr. 535, S. 1013–1014.
9. Bevogtung durch Zünfte und Gesellschaften. 12. Juli 1760. Band I, Nr. 554, S. 1033–1034.
10. Waisenordnung. 30. April 1670 [Landschaft]. Band II, Nr. 665, S. 204–206.
11. Vogtsordnung. 5. Juni 1752 – Publicationsdecret [Landschaft]. Band II, Nr. 745, S. 281–289.

Vogtsordnung für die Landbezirke des Kantons Basel vom 17. Dec. 1806.
Verordnung betreffend die Bevögtigung der Hinterlassenen auswärts niedergelassener Bürger. 17. Mai 1851.
Publikation betreffend das Vogtswesen im Landbezirk. 14. Mai 1853.
Gesetz betreffend das Mehrjährigkeitsalter und betreffend die Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen vom 16. Oktober 1876.
Vormundschafts-Gesetz vom 28. Februar 1880.

Niederlassung

Gesetz über die Niederlassungen in der Stadt Basel vom 21. Hornung [Februar] 1816.
Gesetz über die Niederlassungen vom 19. Juni 1816.
Gesetz betreffend das Niederlassungswesen vom 7. Februar und 24. April 1849.
Gesetz betreffend das Aufenthalts- und Niederlassungswesen vom 6. Juni 1859.
Gesetz betreffend das Niederlassungs-, Aufenthalts- und Kontrollwesen vom 10. November 1884.

Kostgängerei, Kostkinder und Pflegekinder

Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern vom 15. September 1860.
Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegkindern vom 25. August 1906.
Verordnung über das Halten von Pflegekindern vom 22. Juni 1934.
Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 11. April 1978.
Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997.

Weitere

Polizeistrafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 23. September 1872.

Revision Pflegekinderverordnung, Argumente und Medienmitteilungen

Bundesrat — Revisionsbedürftigkeit der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO). Ergebnisbericht. Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. Januar 2008.

Pflegekinder-Aktion Schweiz — Revisionsbedürftigkeit der PAVO. Argumente der Pflegekinder-Aktion Schweiz vom Oktober 2006. Zu finden auf der Website der Pflegekinder-Aktion Schweiz: www.pflegekinder.ch/wir_sind/documents/Argumente_Revision_PAVO.pdf (15. Februar 2008).

Zatti — Zatti, Kathrin Barbara: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz vom Juni 2005. Zu finden auf der Website des Bundesamtes für Justiz EJPD: www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_pflegekinder.html (14. Februar 2008).

Zatti — Zatti, Kathrin Barbara: Das Pflegekinderwesen fristet ein Schattendasein. In: Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Hg.): Soziale Sicherheit CHSS, Schwerpunkt: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Heft 6 / 2006, S. 301–305.

Literatur

Alioth — Alioth, Martin: Zünftlerische Oberschichten in Basel 1395–1430. Ein Modell zur sozialen Schichtung einer spätmittelalterlichen Stadtbevölkerung. Lizentiatsarbeit Universität Basel 1979.

Alioth et al. — Alioth, Martin; Barth, Ulrich; Huber, Dorothee: Basler Stadtgeschichte 2. Vom Brückenschlag 1225 bis zur Gegenwart. Basel 1981.

Ariès — Ariès, Philippe: Geschichte der Kindheit. Nördlingen 1998.

Arnold et al. — Arnold, Claudia; Huwiler, Kurt; Raulf, Barbara; Tanner, Hannes; Wicki, Tanja: Pflegefamilien und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern. Zürich / Chur 2008.

Asal — Asal, Werner: Bürgerliches Waisenhaus Basel in der Kartause 1669–1969. Basel 1971 (= 149. Neujahrsblatt. Herausgegeben von der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige).

Baas — Baas, Karl: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Basel. Zürich, Leipzig, Berlin 1926 (= Zürcher medizingeschichtliche Abhandlungen, Band 6).

Barth — Barth, Ulrich: Zünftiges Basel. Basel 1997.

Basler Armenwesen 1868 — Basler Armenwesen 1868. Bericht eines Ausschusses, d. April Basel 1868.

Bättig — Bättig, Hans: Die Pflegekinderaufsicht im Bund und in den Kantonen. Dissertation Universität Fribourg. Zürich 1984.

Bitter — Bitter, Sabine: Die «Richer-Linder'sche Anstalt» in Basel von 1853–1906. Die Entwicklung der ersten industriellen Armenerziehungsanstalt der Schweiz und die sozialpolitischen Massnahmen des Staates am Ende des 19. Jahrhunderts. Lizentiatsarbeit Universität Basel 1989.

Birkner — Birkner, Othmar: Bauen und Wohnen in Basel (1850–1900). Basel 1981 (= 159. Neujahrsblatt. Herausgegeben von der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige).

Blandow — Blandow, Jürgen: Pflegekinder und ihre Familien: Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim und München 2004.

Blandow — Blandow, Jürgen: Versorgungseffizienz im Pflegekinderwesen. In: Colla, Gabriel, Millham, Müller-Teusler, Winkler (Hg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegkinderwesen in Europa. Neuwied, Kriftel 1999, S. 757–772.

Bossart	Bossart, Sibylle: «Die Liebe zu diesen wehrlosen Kleinen drängte uns sehr!» Das Kost- und Pflegerkinderwesen in Appenzell Ausserrhoden zwischen Wohltätigkeit und Sozialdisziplinierung 1907–1943. Lizentiatsarbeit Universität Zürich 2005.
Brunner	Brunner, Mirjam: Die bauliche Entwicklung der Stadt Basel. In: Salvisberg, André: Die Basler Strassennamen. Basel 1999, S. 31–65.
Bücher	Bücher, Karl: Die Wohnungs-Enquête in der Stadt Basel vom 1.–19. Februar 1889. Im Auftrage des Regierungsrathes bearbeitet von Karl Bücher. Basel 1891.
Bühler	Bühler, Linus: Die Bündner Schwabengänger und die Tessiner Kaminfegerkinder. In: Hugger, Paul (Hg.): Kind sein in der Schweiz. Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre. Zürich 1998, S. 101–106.
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Hg.): Soziale Sicherheit CHSS, Schwerpunkt: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Heft 6 / 2006.
Burckhardt	Burckhardt, Emanuel: Die Bevölkerung von Basel-Stadt am 10. December 1860. Bericht an E. E. Kleinen Rath. Basel 1861.
Burckhardt	Burckhardt, Eduard: Soziale Fürsorge in Basel. In: Basel. Stadt und Land. Ein aktueller Querschnitt aus Basels Geschichte, Stadt und Kirche, Kultur und Gesellschaft, Sammlungen, Verkehr und Wirtschaft. Basel 1937, S. 69–73.
Bürgin	Bürgin, Jennifer: Die Allgemeine Armenanstalt in Basel 1804 bis 1830. Auftakt einer neuen Form der institutionellen Sozialfürsorge. Lizentiatsarbeit Universität Basel 1988.
Cafader	Cafader, Elisabeth: Das Pflegekinderwesen des Basler Frauenvereins. In: Wirtschaft und Verwaltung. Vierteljahreshefte herausgegeben vom Statistischen Amt des Kantons Basel-Stadt. 19. Jahrgang 1960, S. 7–29.
Christen	Christen, Hanns Uli: Basel. Gestern und heute aus dem gleichen Blickwinkel. Fotografien von Hofer, Robert und Crispini, Nicolas. Genf 1986.
Denzler	Denzler, Alice: Jugendfürsorge in der Alten Eidgenossenschaft bis 1798. Zürich 1925.
Egger	Egger, Franz: Zünfte und Gesellschaften in Basel. Basel 2005 (= Schriften des Historischen Museums Basel, Band 15).
Fachstelle für das Pflegekinderwesen	Fachstelle für das Pflegekinderwesen (Hg.): Handbuch Pflegekinderwesen Schweiz. Pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen, Prävention und Qualitätsentwicklung. Zürich 2001.
Fechter	Fechter, Daniel Albert: Topographie mit Berücksichtigung der Cultur- und Sittengeschichte. In: Basel im vierzehnten Jahrhundert. Geschichtliche Darstellungen zur fünften Säcularfeier des Erdbebens am S. Lucastage 1356. Hg. von der Basler Historischen Gesellschaft. Basel 1856, S. 1–146.
Fechter/Schäublin	Fechter, Daniel Albert und Schäublin, Johann Jakob: Das Waisenhaus in Basel. Seine Gründung, seine Entwicklung und sein gegenwärtiger Bestand. Eine Denkschrift aus Anlass des zweihundertjährigen Bestehens der Anstalt. Basel 1871.
Finsterwald	Finsterwald, Marco: Kindswegnahmen durch das Jugendamt Bern (1945–1960). Lizentiatsarbeit Universität Bern 2005.
Frey	Frey, Bernhard: Zum 250jährigen Jubiläum der Waisenanstalt in Basel: Kurzer Überblick über die Gründung, Entwicklung und Organisation der Anstalt. Basel 1919.
Gestrich et al.	Gestrich, Andreas; Krause, Jens-Uwe; Mitterauer, Michael: Geschichte der Familie. Stuttgart 2003 (= Europäische Kulturgeschichte, Band 1).
Häsler	Häsler, Mirjam: «Die irrige Auffassung, ein Pflegkind sei ein Verdienstobjekt». Das Kost- und Pflegekinderwesen im Kanton Basel-Stadt im 19. und im frühen 20. Jahrhundert. Lizentiatsarbeit Universität Basel 2005.

Häsler — Häsler, Mirjam: «Die irrige Auffassung, ein Pflegkind sei ein Verdienstobjekt». Ein Einblick in das Kost- und Pflegekinderwesen in Basel im 19. und im frühen 20. Jahrhundert. In: Baselbieter Heimatblätter Nr. 2, Juni 2007, S. 61–88.

Hauser — Hauser, Albert: Zur Geschichte der Kinderarbeit in der Schweiz. Antrittsvorlesung gehalten am 5. Mai 1956. Zürich 1956.

Hugger — Hugger, Paul: Das Verdingkind. In: Hugger, Paul (Hg.): Kind sein in der Schweiz. Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre. Zürich 1998, S. 107–108.

Janner — Janner, Sara: Wenn man den Frauen das Reden verbietet, zwingt man sie dazu, das Frauenstimmrecht zu verlangen. Basler Bürgersfrauen zwischen Familie, Öffentlichkeit und Politik. Die Gründung und Entwicklung des Basler Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit bis zum Ersten Weltkrieg (1892–1914). Lizentiatsarbeit Universität Basel 1992.

Janner — Janner, Sara: Mögen sie Vereine bilden... Frauen und Frauenvereine in Basel im 19. Jahrhundert. Basel 1994 (= 173. Neujahrsblatt. Herausgegeben von der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige).

Janner — Janner, Sara: Sprechende Bilder oder Der geführte Blick. Der Basler Frauenverein 1914 in Bern. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Band 98. Basel 1998, S. 111–175.

Kinkelin — Kinkelin, Hermann: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1870. Bericht an E. E. Kleinen Rath. Basel 1872.

Kinkelin — Kinkelin, Hermann: Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1880. Im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet von Hermann Kinkelin. Basel 1884.

Kuhn — Kuhn, Thomas K.: 600 Jahre Kartause und Bürgerliches Waisenhaus in Basel. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, 102. Band. Basel 2002, S. 145–157.

Landolt — Landolt, Carl: Zehn Basler Arbeiterhaushaltungen. In: Centralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidgenössischen statistischen Bureau (Hg.): Zeitschrift für Schweizerische Statistik. 3. Quartalheft, XXVII. Jahrgang. Bern 1891, S. 281–371.

Leimgruber et al. — Leimgruber, Walter; Meier, Thomas; Sablonier, Roger: Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv, Bern 1998.

Leuenberger — Leuenberger, Marco: Verdingkinder. Geschichte der armenrechtlichen Kinderfürsorge im Kanton Bern 1847–1945. Lizentiatsarbeit Universität Fribourg 1991.

Leuenberger/Seglias — Leuenberger, Marco und Seglias, Loretta (Hg.): Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich 2008.

Lüdtke — Lüdtke, Alf: Alltagsgeschichte, Mikro-Historie, historische Anthropologie. In: Goertz, Hans-Jürgen (Hg.): Geschichte. Ein Grundkurs. Reinbek bei Hamburg 1998, S. 557–578.

Mäder et al. — Mäder, Ueli; Biedermann, Franziska; Fischer, Barbara; Schmassmann, Hector: Armut im Kanton Basel-Stadt. Basel 1991 (= Social Strategies, Vol. 23).

Medick — Medick, Hans: Historische Anthropologie. In: Jordan, Stefan (Hg.): Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe. Stuttgart 2002, S. 157–161.

Mehringer — Mehringer, Andreas: Heimkinder. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte und zur Gegenwart der Heimerziehung. Dritte, erweiterte Auflage. München, Basel 1982.

Meier — Meier, Eugen A.: Basel in der guten alten Zeit. Von den Anfängen der Photographie (um 1856) bis zum Ersten Weltkrieg. Basel 1972.

Mooser	Mooser, Josef: Konflikt und Integration – Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in der Wohlfahrtsstadt . In: Kreis, Georg und von Wartburg, Beat (Hg.): Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft. Basel 2000, S. 226–263.
Mooser	Mooser, Josef: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Historische Sozialwissenschaft, Gesellschaftsgeschichte. In: Goertz, Hans-Jürgen (Hg.): Geschichte. Ein Grundkurs. Reinbek bei Hamburg 1998, S. 516–538.
Moser	Moser Lustenberger, Katharina: Kindswegnahmen und Fremdplatzierungen. Die Praxis der Vormundschafts- und Armenbehörde der Stadt Bern 1920–1940. Lizentiatsarbeit Universität Bern 2006.
Müller-Kohlenberg	Müller-Kohlenberg, Hildegard: Alternativen zur Heimerziehung. In: Colla, Gabriel, Millham, Müller-Teusler, Winkler (Hg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegkinderwesen in Europa. Neuwied, Kriftel 1999, S. 129–137.
Niederberger	Niederberger, Josef Martin: Kinder in Heimen und Pflegefamilien: Fremdplazierung in Geschichte und Gesellschaft. Bielefeld 1997.
Ramsauer	Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945. Zürich 2000.
Schmid	Schmid, Anna-Katharina: Die verwaltete Armut: Allgemeine Armenpflege in Basel 1898–1911. Unveröffentlichte Oberlehrerarbeit. Basel 1984.
Schoch et al.	Schoch, Jürg; Tuggener, Heinrich; Wehrli, Daniel: Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz. Zürich 1989.
Seglias	Seglias, Loretta: Die Schwabengänger aus Graubünden. Saisonale Kinderemigration nach Oberschwaben. Chur 2004 (= Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Band 13).
Silbernagel	Silbernagel, Alfred: Ein Beitrag zur Kinderschutz-Gesetzgebung. Basel 1908.
Simon-Muscheid	Simon-Muscheid, Katharina: Basler Handwerkszünfte im Spätmittelalter. Zunftinterne Strukturen und innerstädtische Konflikte. Bern et al. 1988 (= Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Band 348).
Strasky	Strasky, Anna Carolina: «Wir und die Anderen»: Zur Fremd- und Eigenwahrnehmung der Basler Bürgerschaft. Die Diskussion um ein neues Bürgergesetz 1848–1866. Lizentiatsarbeit Universität Basel 1993.
Strasky	Strasky, Anna Carolina: «Wir und die Anderen»: Zur Fremd- und Eigenwahrnehmung der Basler Bürgerschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Basler Stadtbuch 1994, 115. Jahrgang. Hg. von der Christoph Merian Stiftung. Basel 1995, S. 80–82.
Studer	Studer, Kaspar: Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt 1912–1977. Basel 1977.
Tanner	Tanner, Hannes: Die ausserfamiliäre Erziehung. In: Hugger, Paul (Hg.): Kind sein in der Schweiz. Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre. Zürich 1998, S. 184–195.
Tanner	Tanner, Hannes: Pflegekinderwesen und Heimerziehung in der Schweiz. In: Colla, Gabriel, Millham, Müller-Teusler, Winkler (Hg.): Handbuch Heimerziehung und Pflegkinderwesen in Europa. Neuwied, Kriftel 1999, S. 95–102.
Tanner	Tanner, Jakob: Historische Anthropologie zur Einführung. Hamburg 2004.
Tirey	Tirey, Adelheid: Das Pflegekind in der Rechtsgeschichte. Böhlau 1996.
Trevisan	Trevisan, Luca: Das Wohnungselend der Basler Arbeiterbevölkerung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Basel 1989 (= 168. Neujahrsblatt. Herausgegeben von der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige).
Vereinigung Verdingkinder	Vereinigung Verdingkinder suchen ihre Spur (Hg.): Bericht zur Tagung ehemaliger Verdingkinder, Heimkinder und Pflegekinder am 28. November 2004 in Glattbrugg bei Zürich. Zürich 2005.

Von der Mühll — Von der Mühll, Johanna: Basler Sitten. Herkommen und Brauch im häuslichen Leben einer städtischen Bürgerschaft. Basel 1985 (1. Auflage 1944 = Tradition und Wandel, herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Band 5).

Wecker — Wecker, Regina: 1833 bis 1910: Die Entwicklung zur Grossstadt. In: Kreis, Georg und von Wartburg, Beat (Hg.): Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft. Basel 2000, S. 196–224.

Weiss — Weiss, Hans: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Dissertation Universität Zürich 1920.

Wild — Wild, Albert: Bericht über die gewerbliche Kinderarbeit in der Schweiz. Basel 1908.

Wild — Wild, Albert: Das Kostkinderwesen in der Schweiz. In: Jugendwohlfahrt. Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege, Kinder- und Frauenschutz. Beilage zur Schweizerischen Lehrer-Zeitung. Vierzehnter Jahrgang, 1916, S. 113–117, S. 129–134 und S. 146–150.

Wohlwend — Wohlwend, Lotty und Honegger, Arthur: Gestohlene Seelen. Verdingkinder in der Schweiz. Frauenfeld 2004.

Zellweger — Zellweger, Laurenz: Die Stellung des ausserehelichen Kindes nach den Basler Rechtsquellen. Dissertation Universität Basel 1947.

Zentralkommission — Zentralkommission für Armenpflege und soziale Fürsorge in Basel (Hg.): Führer durch Basels Wohlfahrtseinrichtungen. Basel 1927.

Nachschlagewerke

Suter, Rudolf: Baseldeutsch-Wörterbuch. Basel 1984.

Brockhaus. Die Enzyklopädie in vierundzwanzig Bänden. Zwanzigste Auflage. Leipzig, Mannheim 1997–1999.

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Band 1–7, Basel 2002ff. oder elektronisches Lexikon e-HLS.

Christ — Christ, Thierry: Fürsorge, Kapitel 3: 19. und 20. Jahrhundert. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 5. Basel 2006, S. 34–36.

Degen — Degen, Bernard: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 1. Basel 2002, S. 268–270.

Degen — Degen, Bernard: Sozialversicherungen. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 11.02.2005, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16607.php.

Flückiger — Flückiger, Erika: Bettelwesen. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 2. Basel 2003, S. 358–359.

Gschwend — Gschwend, Lukas: Schellenwerk. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 4.12.2007, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9637.php.

Head-König — Head-König, Anne-Lise: Fürsorge, Kapitel 1: Mittelalter und Kapitel 2: Ancien Régime. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 5. Basel 2006, S. 33–34.

Hegnauer — Hegnauer, Cyril: Kindsrecht. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 29.07.2004., URL: http://www.dhs.ch/externe/protect/textes/d/D27304.html.

Höpflinger — Höpflinger, François: Altersvorsorge. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 1. Basel 2002, S. 270–271.

Hüttenmoser et al. — Hüttenmoser, Marco und Zatti, Kathrin B.: Pflegekinder. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 11.02.2005, URL: http://www.dhs.ch/externe/protect/textes/d/D16590.html.

Koelbing — Koelbing, Huldrych M.F.: Courvoisier, Ludwig Georg. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 3. Basel 2004, S. 524.

Lischer	Lischer, Markus: Verdingung. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 30.04.2007, URL: http://www.dhs.ch/externe/protect/textes/d/D16581.html.
Raith	Raith, Michael: Falkeisen, Hieronymus. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 4. Basel 2005, S. 386.
Roth	Roth, Hansjörg: Jenische. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 6. Basel 2007, S. 778–779.
Sanchez	Sanchez, David: Hilfsvereine. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 6. Basel 2007, S. 357–358.
Schnegg	Schnegg, Brigitte: Armut. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 1. Basel 2002, S. 507–511.
Schweizer	Schweizer, Rainer J.: Bürgerrecht. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 3. Basel 2004, S. 92–93.
Simon-Muscheid	Simon-Muscheid, Katharina: Zünfte. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 11.02.2005, URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13729.php.
Soliva	Soliva, Claudio: Adoption. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 1. Basel 2002, S. 101–102.
Wolfensberger	Wolfensberger, Rolf: Anstaltswesen. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 1. Basel 2002, S. 357–359.
Wolfensberger	Wolfensberger, Rolf: Heimatlose. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Band 6. Basel 2007, S. 228–229.

VI. Abbildungsnachweis

Umschlagvorderseite	StABS, Hö B 115.
Abbildung 1	StABS, Bild 1, 291.
Abbildung 2	StABS, BILD 2, 534.
Abbildung 3	StABS, Bild 1, 291.
Abbildung 4	StABS, BILD Schn. 85.
Abbildung 5	StABS, Bild 1, 291.
Abbildung 6	StABS, AL 45, 1-34-1.
Abbildung 7	Copyright Felix Hoffmann Basel.
Abbildung 8	StABS, Waisenhaus A 2, S. 298.
Abbildung 9	StABS, Waisenhaus A 2, S. 150–151.
Abbildung 10	StABS, AL 45, 8-65-2.
Abbildung 11	StABS, AL 45, 8-64-5.
Abbildung 12	StABS, Hö C 27076.
Abbildung 13	StABS, Waisenhaus N 1.
Abbildung 14	StABS, Waisenhaus N 1.
Abbildung 15–23	StABS, AL 4.
Abbildung 24	StABS, AL 45, 4-39-3.
Abbildung 25	StABS, AL 45, 4-62-1.
Abbildung 26	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 27	StABS, NEG 21250.
Abbildung 28	StABS, AL 45, 4-61-1.
Abbildung 29	In Privatbesitz.
Abbildung 30	StABS, PA 882 B 2.1.
Abbildung 31–34	StABS, PA 882 D 1.1.
Abbildung 35–39	StABS, PA 882 D 1.2.
Abbildung 40	In Privatbesitz.
Abbildung 41	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 42–43	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 44	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 45	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 46	StABS, PA 882 DD 3.3.
Abbildung 47–48	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 49	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 50	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 51–52	Copyright Felix Hoffmann Basel.
Abbildung 53	Grundbuch- und Vermessungsamt Basel-Stadt.
Abbildung 54	StABS, Niederlassung H 5.1.
Abbildung 55	StABS, SD-REG 1 3-9-0.
Abbildung 56	StABS, PA 882 DD 5.4d.

Das Neujahrsblatt der GGG ...

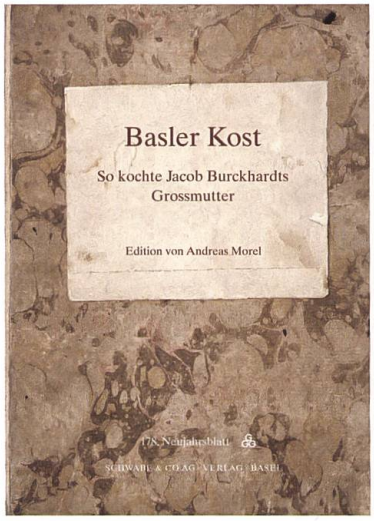

Nr. 178 / 2000
Andreas Morel
Basler Kost. So kochte Jacob Burckhardts Grossmutter
Die Rezepte von Frau Deputat Schorndorff, herausgegeben und kommentiert von Andreas Morel. 200 Seiten mit 24 meist farbigen Abbildungen. Mit Beilage «Einige Rezepte zum Nachkochen» von Andreas Morel. Broschiert.
Fr. 35.– / € 24.50 ISBN 978-3-7965-1426-5

Die prachtvollen Illustrationen und Fotografien sowie die Faksimile-Abbildungen der Originalrezepte machen aus diesem Buch eine Kostbarkeit. B wie Basel

---

Auszeichnung: Silbermedaille «Kulturhistorische Publikationen» der Gastronomischen Akademie Deutschlands

---

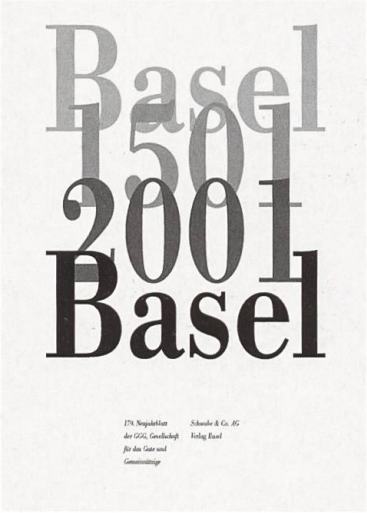

Nr. 179 / 2001
Basel 1501 2001 Basel
Mit Beiträgen von Werner Meyer, Marc Sieber, Beat von Wartburg, Bernard Degen, Kurt Jenny, Philipp Sarasin und Pierre Felder und einer Beilage von Ulrich Barth: Wichtige Daten zur Basler Geschichte 1225–2000 mit französischer, italienischer, englischer, spanischer, türkischer, serbokroatischer und albanischer Übersetzung.
Redaktion: Maria-Letizia Heyer-Boscardin. 211 Seiten mit 66 Abbildungen, davon 36 in Farbe, mit Leporello als Beilage. Broschiert.
Fr. 35.– / € 24.50
ISBN 978-3-7965-1700-6

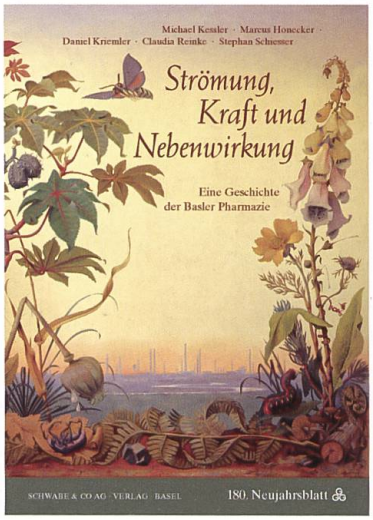

Nr. 180 / 2002
Michael Kessler, Marcus Honecker, Daniel Kriemler, Claudia Reinke, Stephan Schiesser
Strömung, Kraft und Nebenwirkung. Eine Geschichte der Basler Pharmazie
192 Seiten mit 93 zumeist farbigen Abbildungen. Broschiert.
Fr. 35.– / € 24.50
ISBN 978-3-7965-1866-9

Es handelt sich um ein mit schmelzend schönen Abbildungen versehenes «Coffee-Table-Book», das eine knappe, aber gut lesbare Pharmaziegeschichte darbietet. Pharmaziehistorische Bibliographie

Nr. 181 / 2003
Margret Ribbert
Auf Basler Köpfen.
Kulturgeschichtliche Aspekte von Hüten, Hauben, Mützen ...
Mit einem Beitrag von Sara Janner
180 Seiten mit 114 zumeist farbigen Abbildungen. Broschiert.
Fr. 35.– / € 24.50
ISBN 978-3-7965-1916-1

Die Autorin hat sich eines faszinierenden Bereichs der Kleidungsgeschichte angenommen und präsentiert gewissermassen die totale Hutgeschichte. Basler Zeitung

Nr. 182 / 2004
Sabine Sommerer
«Wo einst die schönsten Frauen tanzten ...».
Die Balkenmalereien im «Schönen Haus» in Basel
128 Seiten mit 108 zumeist farbigen Abbildungen und einem Poster mit allen Balkenmalereien. Broschiert.
Fr. 35.– / € 24.50
ISBN 978-3-7965-2010-5

Man entdeckt die wunderlichsten Gestalten aus der mittelalterlichen Vorstellungswelt (...) in gut fasslicher Form bei einem thematisch breiten Spektrum. Basler Zeitung

Nr. 183 / 2005
Katja Zimmer
in Bökenwise und in tüfels hüten.
Fasnacht im mittelalterlichen Basel
105 Seiten mit 33 zumeist farbigen Abbildungen. Broschiert.
Fr. 35.– / € 24.50
ISBN 978-3-7965-2092-1

Ein teuflisches Vergnügen. Basellandschaftliche Zeitung

Das Buch kommt insgesamt sehr schön und mit fein assortierten Bildern daher. Basler Zeitung

... im Schwabe Verlag Basel

Nr. 184 / 2006
Werner Meyer
Da verfiele Basel überall.
Das Basler Erdbeben von 1356
Mit einem geologischen Beitrag von Hans Peter Laubscher.
232 Seiten mit 69 Abbildungen, davon 27 in Farbe. Broschiert.
Fr. 35.– / € 24.50
ISBN 978-3-7965-2196-6

Mit Sicherheit ein Standardwerk. Basler Zeitung

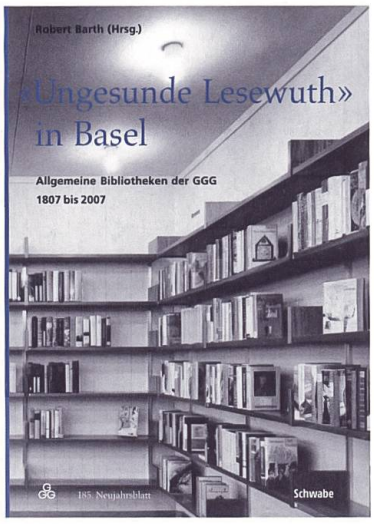

Nr. 185 / 2007
Robert Barth (Hrsg.):
«Ungesunde Lesewuth» in Basel.
Allgemeine Bibliotheken der GGG 1807 bis 2007
151 Seiten mit 70 zumeist farbigen Abbildungen. Broschiert.
Fr. 35.– / € 24.50
ISBN 978-3-7965-2245-1

17 Studierende zeichnen als schreibendes Kollektiv,
aber mit unterschiedlicher Handschrift,
die wechselvolle Entwicklung der Bibliotheken auf dem Weg
von alter Lesewut zu neuer Leselust auf. Basler Zeitung

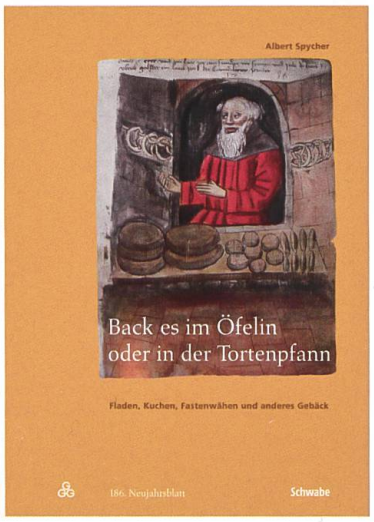

Nr. 186 / 2008
Albert Spycher
Back es im Öfelin oder in der Tortenpfann
Fladen, Kuchen, Fastenwähen und anderes Gebäck
160 Seiten mit zahlreichen farbigen Abbbildungen.
Broschiert.
Fr. 35.– / € 24.50
ISBN 978-3-7965-2383-0

Ein kulinarischer Streifzug durch fünf Jahrhunderte
Basler Gebäcktradition. Sehr bekömmlich. Basler Zeitung

Das Signet des 1488 gegründeten Druck- und Verlagshauses Schwabe reicht zurück in die Anfänge der Buchdruckerkunst und stammt aus dem Umkreis von Hans Holbein. Es ist die Druckermarke der Petri; sie illustriert die Bibelstelle Jeremia 23,29: «Ist nicht mein Wort wie Feuer, spricht der Herr, und wie ein Hammer, der Felsen zerschmettert?»

Dieses Buch gibt Einblick in ein von der historischen Forschung lange vernachlässigtes Thema: Von der Entstehung einer obrigkeitlichen Waisenfürsorge im 15. Jahrhundert über die halbamtliche *Sektion Pflegekinderwesen* des Frauenvereins ab 1907 bis heute verfolgt die Autorin Mirjam Häsler die Geschichte der «Fürsorge für das des elterlichen Schutzes entbehrende Kind» in Basel.

Mit Fokus auf dem späten 19. und dem 20. Jahrhundert zeichnet die Autorin anhand von zeitgenössischen Texten und Gesetzen, Berichten, Recherchen in der Fachliteratur sowie Akten aus dem Basler Staatsarchiv die Lebensumstände von Waisen-, Kost- und Pflegekindern im Verlaufe ihrer historischen Entwicklung nach.

Die Autorin

Mirjam Häsler (geb. 1978) ist Historikerin lic. phil. I und lebt und arbeitet in der Region Basel. In ihrer Lizentiatsarbeit «Die irrige Auffassung, ein Pflegkind sei ein Verdienstobjekt» bei Prof. Dr. Heiko Haumann hat sie sich intensiv mit dem Kost- und Pflegekinderwesen in Basel-Stadt beschäftigt.

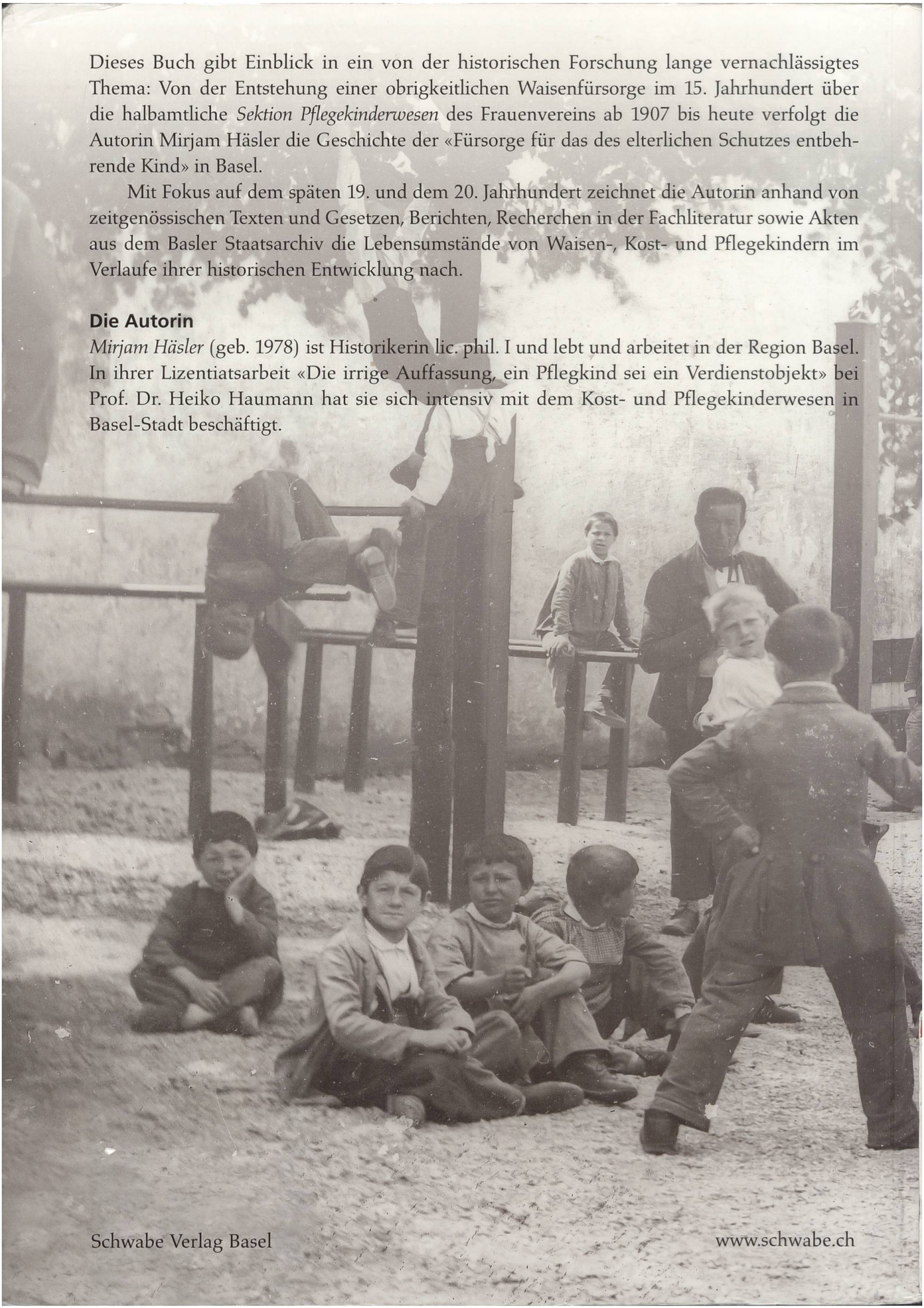

Schwabe Verlag Basel www.schwabe.ch